

KSL

KONKRET #9 SOZIALE RECHTE DURCHSETZEN

Informieren Sie sich umfassend über Ihre Rechte. Haben Sie den Mut, sich zu wehren, wenn es nötig ist. Neben grundlegenden juristischen Informationen finden Sie viele praktische Hinweise, wie Sie gegen Entscheidungen oder ausbleibende Entscheidungen von Behörden rechtlich vorgehen können – sei es mit Widerspruch, Klage oder einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

KSL-KONKRET #9
SOZIALE RECHTE DURCHSETZEN
EIN RATGEBER ZU
WIDERSPRUCH UND KLAGE
STAND: JUNI 2025



**„WAS ABER
HELFFEN DIE
EDELSTEN
RECHTE DEM,
DER SIE NICHT
HANDHABEN
KANN?“**

JACOB GRIMM



VORWORT

Jacob Grimm stellte diese kluge Frage bereits im 19. Jahrhundert. Ebenso wenig wie die Märchen, die er gemeinsam mit seinem Bruder Wilhelm herausgegeben hat, ist auch die Frage nach der richtigen Nutzung und Anwendung von sozialen Rechten veraltet.

Zu oft verhindern negative Vorurteile, juristisches Unwissen, diskriminierende Bevormundungen, persönliche Angst, bürokratische Strukturen und insbesondere fehlende Informationen die Wahrnehmung von sozialen Rechten.

Für die Sicherstellung und den Schutz von sozialen Rechten sind in Deutschland grundsätzlich die Sozialgerichte zuständig. Wenn ein Mensch mit der Entscheidung einer Sozialverwaltung nicht einverstanden ist oder überhaupt eine Entscheidung herbeiführen will, steht ihm der Weg zu den Sozialgerichten offen. Voraussetzung für den Gang zum Sozialgericht ist in der Regel ein sogenanntes Vor- oder Widerspruchsverfahren. Hierdurch erhält Sozialverwaltung die Möglichkeit, die eigene Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu einer anderen Entscheidung zu kommen. Gelingt es in diesem Verfahren nicht, eine Einigung zu erzielen, ist es möglich, dass im nächsten Schritt durch eine sozialgerichtliche Prüfung möglicherweise doch noch eine für den betroffenen Menschen positive Entscheidung gefunden werden kann.

Dass der Weg zum Sozialgericht jedem Menschen zum Schutz seiner sozialen Rechte offensteht, ist insbesondere daran erkennbar, dass Verfahren vor den Sozialgerichten grundsätzlich kostenfrei sind.

Die vorliegende Broschüre will einen hilfreichen Überblick dazu geben, wie jeder Mensch seine sozialen Rechte in Deutschland wahrnehmen, verteidigen und notfalls einklagen kann.

Diese Veröffentlichung ist die neunte Ausgabe der KSL-Schriftenreihe. Folgende Ausgaben sind bisher erschienen:

- **KSL-KONKRET #1:** Das Persönliche Budget – Ein Weg zu mehr Selbstbestimmung
- **KSL-KONKRET #2:** Einkommen und Vermögen – Berücksichtigung bei Inanspruchnahme von ausgewählten Sozialleistungen
- **KSL-KONKRET #3:** Eltern mit Behinderung – Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten
- **KSL-KONKRET #4:** Vielfalt Pflegen – Praxishandbuch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Pflegeausbildung
- **KSL-KONKRET #5:** Kooperation statt Konkurrenz – Impulse für eine stärkere Vernetzung der Beratung für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

- **KSL-KONKRET #6:** Wegweiser Barrierefreiheit – Das Wichtigste auf einen Blick
- **KSL-KONKRET #7:** Rechtliche Betreuung durch Eltern – Herausforderungen einer Doppelrolle
- **KSL-KONKRET #8:** Persönliches Budget für Kinder und Heranwachsende – Selbstbestimmt aufwachsen

Mit der Schriftenreihe KSL-KONKRET stellen wir aktuelle praktische Informationen kostenfrei bereit, um damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Zu all diesen Themen stehen wir Ihnen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf den letzten Seiten.

Wir wollen Sie mit der vorliegenden Broschüre dabei unterstützen, ähnlich mutig und zuversichtlich wie die Held*innen in den Grimm'schen Märchen für Ihre sozialen Rechte einzustehen.

Ihre Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW





Kooperation mit dem Familienratgeber

*Die vorliegende Broschüre basiert auf
Textauszügen aus dem Familienratgeber
der Aktion Mensch
(www.familienratgeber.de)*

*Wir bedanken uns herzlich beim Team des
Familienratgebers für die Bereitstellung
und bei den Autor*innen für die Erstellung
der Texte:*

- *Astrid Eichstädt, freie Journalistin*
- *Max Knackendöffel, Beratung*
- *Constanze Lopez, freie Journalistin*
- *Stefanie Wulff, freie Journalistin*

INHALT

KAPITEL 1

EINLEITUNG 17

Grafik 1: Wege zu meinem Recht.....22

Wie kommen Sie zu Ihrem Recht? 22

KAPITEL 2

ÜBERBLICK ZU INHALTEN UND GERICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN DES SOZIALRECHTS 27

Wie ist das deutsche Rechtssystem aufgebaut?... 28

Welche Angelegenheiten werden vor dem
Sozialgericht verhandelt? 29

Grafik 2: Deutsche Gerichtsbarkeiten30

KAPITEL 3

DER BESCHEID 35

Was ist ein Bescheid?..... 36

Was ist der Unterschied zwischen einem ‚Info-/
Anhörungsschreiben‘ und einem Bescheid?.....38

Welche Ansprüche haben Sie auf barrierefreie
Dokumente und Kommunikationsunterstützung? . 39

Was ist die Rechtsbehelfsbelehrung?..... 40

Was sind die Folgen einer unvollständigen,
fehlerhaften oder fehlenden
Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid?41

Welche Widerspruchsfrist gilt bei
einem Bescheid?41

Welche Fristen sind wichtig, wenn Sie ihre
sozialen Rechte durchsetzen wollen? 43

Grafik 3: Verfahrensabläufe und Fristen.....44

KAPITEL 4

DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN 47

In welchen Fällen kann es sinnvoll sein, Widerspruch gegen einen Bescheid zu erheben? .	48
Wie können Sie Widerspruch erheben?	48
Was müssen Sie bei einem schriftlichen Widerspruch beachten?	49
Welche Angaben sollte der schriftliche Widerspruch enthalten?	49
Was müssen Sie bei einem mündlichen Widerspruch beachten?	52
Was bedeutet es, Akteneinsicht zu verlangen?	52
Müssen Sie den Widerspruch begründen?	54
Wie lange haben Sie für die Begründung Zeit?	54
Bis wann können Sie Widerspruch erheben?	55
Was können Sie tun, wenn Sie die Widerspruchsfrist verpasst haben?	55
Kostet es etwas, wenn Sie einen Widerspruch erheben?.....	57
Müssen Sie den Widerspruch immer selbst erheben?	58
Wer kann Sie bei einem Widerspruch unterstützen?	58
Was passiert nach dem Widerspruch?	58
Wie lange hat die Behörde Zeit, über den Widerspruch zu entscheiden?.....	59

KAPITEL 5

DIE UNTÄTIGKEITSKLAGE 61

Wann können Sie eine Untätigkeitsklage erheben?	62
Was können Sie mit der Untätigkeitsklage erreichen?.....	63
Wie können Sie eine Untätigkeitsklage erheben? .	63

KAPITEL 6

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG (EILANTRAG) 65

Wann können Sie einen Eilantrag stellen?	66
Wer sollte einen Eilantrag stellen?	67
Was passiert nach erfolgreichem Eilantrag?.....	67
Was können Sie tun, wenn Ihr Eilantrag nicht erfolgreich war?	68

KAPITEL 7

DIE KLAGE 71

Wann können Sie Klage erheben?	72
Was passiert, wenn die Frist für die Klageerhebung abgelaufen ist?	72
Wer kann Sie bei Ihrer Klage unterstützen?.....	73
Wie finden Sie das zuständige Gericht für Ihre Klage?.....	74
Grafik 4: Standorte der Gerichte in NRW.....	74
Müssen Sie die Klage schriftlich erheben, oder geht das auch mündlich?	76
Welche Angaben und Unterlagen gehören zur Klage?.....	76
Wie begründen Sie Ihre Klage?	78
Brauchen Sie für die Klage eine Anwältin oder einen Anwalt?	78
Was macht das Sozialgericht, wenn Klage erhoben wurde?	79
Welche Ansprüche haben Sie im Klageverfahren auf barrierefreie Dokumente und Kommunikationsunterstützung?.....	80
Wie läuft die Verhandlung ab?.....	83
Können Sie jemanden als Unterstützung in die Verhandlung mitnehmen?.....	84

Gibt es Gerichtsentscheidungen ohne Verhandlung?	85
Kommt es bei jeder Verhandlung zu einem Urteil?.....	85
Wie lange dauert das Klageverfahren?.....	86
Was kostet Sie eine Klage vor dem Sozialgericht?	87
Hat der Ausgang des Gerichtsverfahrens Auswirkungen auf Ihre Kosten?.....	88
Wann beauftragt das Gericht Gutachter*innen? ..	89
Können Sie einen Gutachter/eine Gutachterin ablehnen?	89
Was können Sie tun, wenn Sie mit dem vom Gericht veranlassten Gutachten nicht einverstanden sind?	90

KAPITEL 8

DIE BERUFUNG VOR DEM LANDESSOZIALGERICHT 93

Was können Sie tun, wenn Ihre Klage nicht erfolgreich war?	94
Wie können Sie Berufung einlegen?	95
Brauchen Sie für die Berufung eine Rechtsvertretung?.....	95
Grafik 5: Verfahrensabläufe und Fristen II.....	96
Welche Angaben und Unterlagen gehören zur Berufung?	98

KAPITEL 9

DIE REVISION VOR DEM BUNDESSOZIALGERICHT 101

Wann können Sie Revision einlegen?	102
Brauchen Sie für die Revision eine Rechtsvertretung?.....	103

WO FINDE ICH WAS?

KAPITEL 10

KONTAKTE: BERATUNG UND VERTRETUNG.... 105

Welche Beratungs- und Vertretungsmöglichkeiten gibt es?	106
---	-----

KAPITEL 11

KOSTEN: ANWALTliche BERATUNG UND VERTRETUNG 111

Wodurch entstehen Anwaltskosten?	112
Kommen diese Anwaltskosten in jedem Fall auf Sie zu?	112
Was ist beim Abschluss einer Rechtsschutzversicherung zu beachten?	114
Was kostet eine Rechtsschutzversicherung?	115
Welche Vorteile hat eine Rechtsschutzversicherung?	115
Ab wann gilt der Versicherungsschutz?	116
Welche Möglichkeiten der Kostenübernahme gibt es, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung haben?	116
Was ist die Beratungshilfe?	116
Wann haben Sie einen Anspruch auf Beratungshilfe?	117
Wie bekommen Sie Beratungshilfe?	118
Was ist die Prozesskostenhilfe?	119
Wie bekommen Sie Prozesskostenhilfe?	119
Müssen Sie Auskunft über Ihre Finanzen geben?	120
Was zählt zu Ihrem Einkommen und Vermögen?	121
Können alle Menschen mit wenig Geld Prozesskostenhilfe bekommen?	121

Warum sind die Erfolgsaussichten des Verfahrens entscheidend?	121
Welche Kosten übernimmt die Prozesskostenhilfe?.....	122
Wann bekommen Sie die Prozesskostenhilfe nur als Darlehen?	122
Müssen Sie das Darlehen zurückzahlen?	122
Wie hoch sind die Anwaltskosten im Sozialrecht?	124
Was ist eine Vergütungsvereinbarung?	124
Was kostet eine anwaltliche Erstberatung?	125
Wie hoch sind die anwaltlichen Gebühren im Widerspruchsverfahren?	125
Wie hoch sind die Anwaltsgebühren bei einer Klage?	127
Wann erstattet die Behörde die Anwaltskosten?	129

KAPITEL 12

GLOSSAR	130
----------------------	------------

KAPITEL 13

ANLAGEN	137
----------------------	------------

Anlage 1: Musterschreiben Widerspruch	138
Anlage 2: Dienstaufsichtsbeschwerde.....	140



KAPITEL 1

EINLEITUNG

*Welche Themen und Fragen
werden in dieser
Broschüre erläutert?*

Haben Sie schon einmal mit einer **Behörde** schlechte Erfahrungen gemacht? Waren Sie zum Beispiel wütend oder traurig, weil eine Behörde Ihren Antrag auf eine Leistung abgelehnt hat, obwohl Ihnen die Leistung Ihrer Ansicht nach zusteht? In solchen Fällen können Sie sich wehren. Sie können zum Beispiel Widerspruch und Klage gegen einen Ablehnungsbescheid erheben.

Viele Menschen wehren sich nicht. Sie haben vielleicht Angst vor dem Aufwand, der langen Dauer des Verfahrens oder auch vor den Kosten. Viele Menschen gehen davon aus, dass das, was Mitarbeiter*innen einer Behörde sagen, immer stimmen muss. So sollte es idealerweise auch sein. Nur leider leben wir nicht in einer perfekten Welt. Das heißt, auch Mitarbeiter*innen in Behörden können sich irren und machen Fehler. Manchmal lehnen Behörden Leistungen ab, obwohl jemand das Recht darauf hat. Dafür gibt es verschiedene Gründe, zum Beispiel:

- > **Überlastung:** Mitarbeiter*innen von Behörden sind oft mit zu viel Arbeit überlastet und machen daher Fehler.
- > **Fehlende Expertise:** Es kann vorkommen, dass manche Mitarbeiter*innen nicht gut genug ausgebildet sind und ihnen die fachliche Kompetenz fehlt, um die korrekten Entscheidungen zu treffen.
- > **Mangelndes Einfühlungsvermögen:** Mitarbeiter*innen behandeln manchmal Menschen, die einen Antrag stellen, von oben herab oder tun so, als ob die Antragsteller*innen froh sein könnten, dass sie überhaupt etwas bekommen.

- **Sparzwang:** Viele Behörden wollen Geld sparen. So kann es sein, dass Mitarbeiter*innen eine Leistung ablehnen, nur weil sie angewiesen sind, Geld zu sparen.



Wichtig: Die einzelnen Mitarbeiter*innen einer Behörde sind nach dem Grundgesetz in ihrer Entscheidung an geltendes Recht gebunden.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie umfassend über Ihre Rechte informieren und Ihnen Mut machen, sich zu wehren, wenn es nötig ist. Neben grundlegenden juristischen Informationen finden Sie viele praktische Hinweise dazu, wie Sie gegen Entscheidungen oder ausbleibende Entscheidungen von Behörden rechtlich vorgehen können.

Zunächst geben wir im 2. Kapitel einen allgemeinen Überblick über die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten in Deutschland. Im Anschluss werden die Sozialgerichtsbarkeit und ihre Aufgaben näher erläutert.

Im Weiteren führt Sie diese Broschüre Schritt für Schritt vom Bescheid (3. Kapitel) über das Widerspruchsverfahren bei der Behörde (4. Kapitel) bis zur Klageerhebung vor den Sozial- oder Verwaltungsgerichten (7. Kapitel). Alle Fragen, die Sie möglicherweise auf diesem Weg beschäftigen, möchte diese Broschüre beantworten.

Wenn eine Behörde in einer im Gesetz festgelegten Zeit nicht zu einer Entscheidung kommt, trägt eine Untätigkeitsklage (5. Kapitel) dazu bei, dass die Behörde eine Entscheidung trifft.

In Kapitel 6 finden Sie Erläuterungen zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Damit informiert die Broschüre über die Möglichkeit, eine Behörde zu einer zügigen und vorläufigen Entscheidung und Leistungsbewilligung zu zwingen.

Wenn Sie beim Sozialgericht in der ersten Instanz mit Ihrer Klage (7. Kapitel) keinen Erfolg haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen beim zuständigen Landessozialgericht als zweite Instanz die Entscheidung des Sozialgerichts durch Einlegen einer Berufung überprüfen lassen (8. Kapitel). Alle dafür notwendigen Informationen finden Sie ebenfalls in dieser Broschüre.

Sollte auch dieses zweite Gerichtsverfahren nicht die von Ihnen eingeklagte Entscheidung oder Leistung herbeiführen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen noch die Möglichkeit, Revision beim Bundessozialgericht als dritte Instanz einzulegen (9. Kapitel).

Im 10. Kapitel werden verschiedene Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Vertiefende Informationen zu den Möglichkeiten einer Rechtsschutzversicherung und zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie zu den Beratungs- und Vertretungskosten durch Rechtsanwält*innen finden Sie im 11. Kapitel.

Das abschließende Glossar kann Ihnen dabei helfen, die wichtigsten (rechtlichen) Begriffe besser einzuordnen.

Dieser Broschüre sind zudem zwei Anlagen beigelegt: ein Musterschreiben für einen Widerspruch (Anlage 1) und einige Informationen zur Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (Anlage 2).

Die Grafik auf der nächsten Seite vermittelt anhand eines Weges entlang der verschiedenen Kapitel dieser Broschüre einen Überblick über die wichtigsten Aspekte und Schritte zur Durchsetzung Ihrer Rechte.

Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

Eine Übersicht aller Inhalte dieser KSL-Konkret



- = Option zur Einstweiligen Anordnung (> Kapitel 6)
- = Widerspruch: Beratungshilfe möglich (> Kapitel 11)
- = Klage: Prozesskostenhilfe möglich (> Kapitel 11)

Auf jeder Etappe dieses Weges stehen Ihnen verschiedene Beratungsangebote zur Verfügung (> Kapitel 10). Zudem ist eine umfassende Rechtsschutzversicherung von Vorteil (> Kapitel 11).

Der Rechtsweg wurde ausgeschöpft!



Lesehinweise:

Einige juristische Begriffe im Text sind farblich markiert. Erläuterungen zu diesen Begriffen finden Sie im Glossar ab Seite 130.

Die meisten Ausführungen beziehen sich unmittelbar auf die Sozialgerichtsbarkeit. Es gibt jedoch auch Themen, die vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden (siehe dazu Kapitel 2).



Textpassagen, die sich auf die Verwaltungsgerichte beziehen, sind mit diesem Symbol versehen.

Die in dieser Broschüre beschriebenen Sachverhalte gelten grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet.

Es kann allerdings bei den Voraussetzungen für eine Klage zwischen den Bundesländern Unterschiede geben. Im Bescheid steht in der Regel, welche Möglichkeiten Sie haben, wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind.

Foto: Stilleben des Dokumentenstapels designed by Freepik





KAPITEL 2

ÜBERBLICK ZU INHALTEN UND GERICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN DES SOZIALRECHTS



*Welches Gericht ist wofür
zuständig?*

WIE IST DAS DEUTSCHE RECHTSSYSTEM AUFGEBAUT?

Um entscheiden zu können, ob Sie mit Ihrem Anliegen oder Problem im Sozialrecht richtig sind und welches Gericht bei Ihren Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, finden Sie in diesem Kapitel eine Übersicht zu den gerichtlichen Zuständigkeiten und den sozialrechtlichen Angelegenheiten, die dort entschieden werden.

Das deutsche Rechtssystem hat sich im Lauf der Geschichte immer weiter ausdifferenziert und umfasst heute fünf Gerichtszweige:

In dieser Broschüre werden die Widerspruchs- und Klagewege der Sozialgerichtsbarkeit dargestellt und soweit erforderlich auch die dazugehörigen Prozesse der Verwaltungsgerichtsbarkeit thematisiert.

Die Sozial- und gegebenenfalls die Verwaltungsgerichte haben die Aufgabe, die sozialen Rechte der Bürger*innen zu schützen. Wenn Sie also mit der Entscheidung einer Behörde, die Sozialleistungen bewilligt, nicht einverstanden sind, können Sie nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens klagen (vgl. Kapitel 7). Auch wenn die Behörde über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht innerhalb bestimmter Fristen entscheidet, haben Sie die Möglichkeit zu klagen oder unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen (vgl. Kapitel 6).

WELCHE ANGELEGENHEITEN WERDEN VOR DEM SOZIALGERICHT VERHANDELT?

Die Sozialgerichte sind im Allgemeinen zuständig für Rechtsstreite über gesetzliche Sozialleistungen.

Das sind zunächst Angelegenheiten der Sozialversicherung. Dazu gehören:

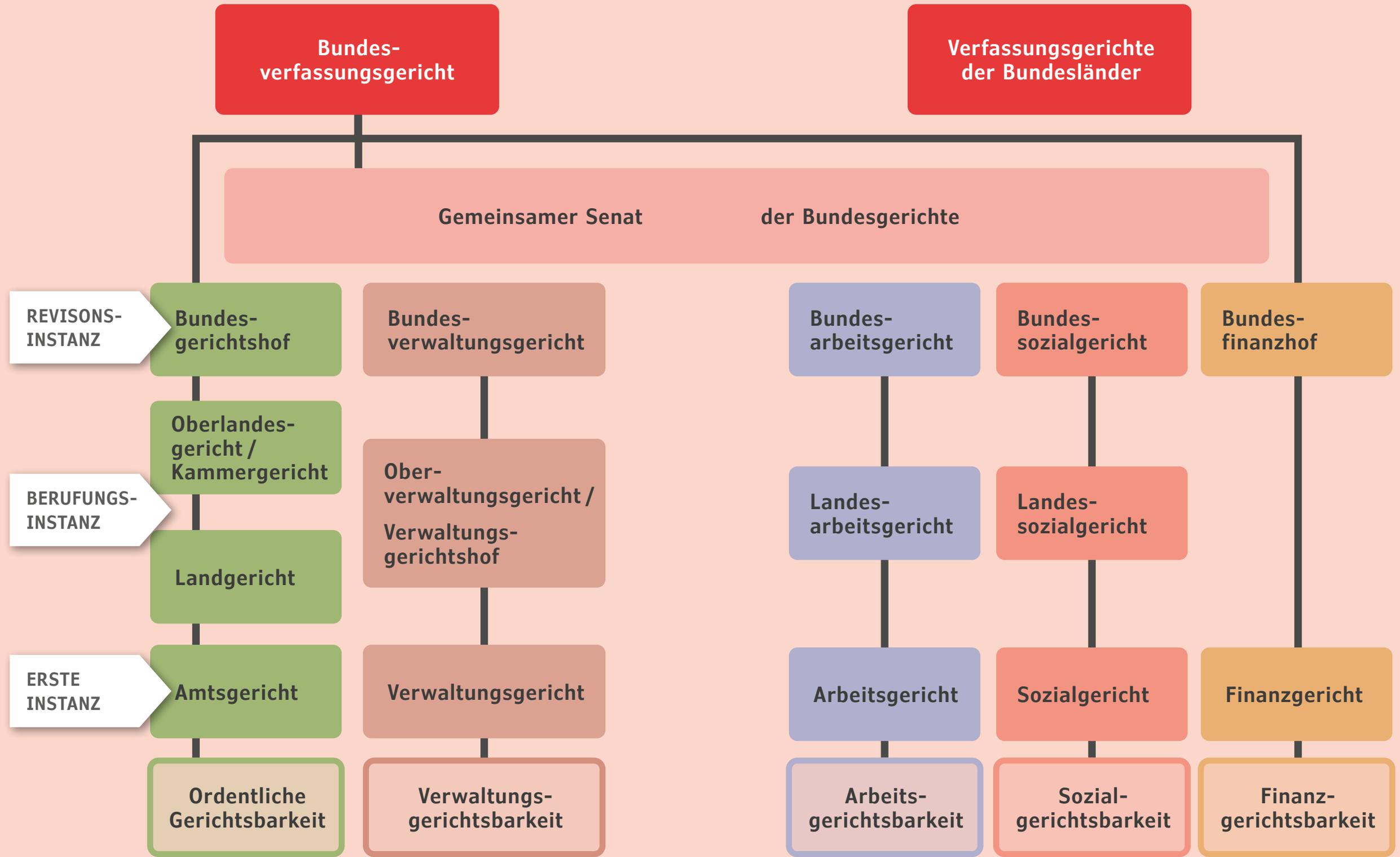
- die gesetzliche Krankenversicherung,
- die soziale Pflegeversicherung,
- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die gesetzliche Unfallversicherung,
- die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Weitere Inhalte des Sozialrechts, über die die Sozialgerichte entscheiden, sind beispielsweise:

- die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld),
- die Arbeitsförderung,
- das Schwerbehindertenrecht,
- das Soziale Entschädigungsrecht (zum Beispiel Opferentschädigung),
- die Sozialhilfe,
- die Eingliederungshilfe,
- das Asylbewerberleistungsgesetz,
- das Vertragsarztrecht.

Darüber hinaus zählen Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirt*innen und dem Bundeselterngeldgesetz zum Sozialrecht.

Eine Übersicht der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten in Deutschland



KAPITEL 2 | ÜBERBLICK ZU INHALTEN UND GERICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN

Es gibt allerdings auch Angelegenheiten des Sozialrechts, für die nicht die Sozialgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Zuständigkeiten der beiden Gerichtsbarkeiten.

Sozialrechtliche Angelegenheit / Streitigkeit	Sozial- gericht	Verwaltungs- gericht
Gesetzliche Krankenversicherung	X	
Soziale Pflegeversicherung	X	
Gesetzliche Rentenversicherung	X	
Gesetzliche Unfallversicherung	X	
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	X	
Grundsicherung für Arbeitssuchende („Bürgergeld“)	X	
Schwerbehindertenrecht	X	
Soziales Entschädigungsrecht	X	
Sozialhilfe	X	
Eingliederungshilfe	X	
Asylbewerberleistungsgesetz	X	
Arztvertragsrecht	X	
Kinder- und Jugendhilfe		X
Bundesausbildungsförderung (BAföG)		X
Wohngeld		X
Blinden- und Gehörlosengeld	X¹	X

1 variiert je nach Bundesland



Hinweis zum Kindergeld:

*Gerichtsverfahren, in denen das Kindergeld
Streitgegenstand ist, werden in der
Regel vor den Finanzgerichten geführt.*



KAPITEL 3

DER
BESCHEID

*Informationen zu Bescheiden,
Infoschreiben und
Rechtsbehelfsbelehrungen*

WAS IST EIN BESCHIED?

Sie haben zum Beispiel einen Antrag auf eine medizinische Rehabilitation (Reha), eine Schulassistenz oder auf Feststellung eines Pflegegrades gestellt.

Wenn die Behörde über Ihren Antrag entschieden hat, bekommen Sie ein Schreiben von der Behörde zugesandt. Wird in diesem Schreiben eine konkrete und individuelle Regelung für Sie getroffen, so handelt es sich bei dem Schreiben um einen Bescheid. So kann zum Beispiel ein Bescheid von der gesetzlichen Krankenkasse die Zusage für die von Ihnen beantragte medizinische Reha enthalten. Oder der Träger der Eingliederungshilfe hat die beantragte Schulassistenz für Ihre Tochter bewilligt. Es ist aber auch möglich, dass im Bescheid die beantragte medizinische Reha oder Schulassistenz abgelehnt wird. Oder die medizinische Reha wurde in einer anderen als der von Ihnen gewünschten Klinik bewilligt. Mit dem Bescheid kann eine Behörde demnach eine beantragte Leistung bewilligen, in Teilen bewilligen oder ablehnen. In allen Fällen sind Sie als Antragsteller*in von der mit einem Bescheid getroffenen Entscheidung unmittelbar betroffen.

Dabei sind folgende Punkte entscheidend:

- Der Bescheid muss an Sie als Antragsteller*in gerichtet sein.
- Im Bescheid muss genau beschrieben sein, wie und auf welcher Rechtsgrundlage die Behörde über Ihren Antrag entschieden hat. (Die Krankenkasse muss zum Beispiel begründen, warum sie die beantragte medizinische Reha ablehnt oder warum sie eine andere Klinik ausgewählt hat. Der Träger der Eingliederungshilfe muss begründen, warum er die Schulassistenz ablehnt.)
- Fehlt eine Begründung im Bescheid, kann die Behörde diese auch noch im Widerspruchsverfahren „nachliefern“. Sie sollten aber immer eine Begründung für eine Entscheidung verlangen, mit der Sie nicht einverstanden sind.
- Sie sollten den Bescheid immer gründlich lesen. Wenn Sie etwas nicht verstehen, können Sie bei der zuständigen Behörde um eine Erklärung bitten oder sich an eine Beratungsstelle wenden (siehe Kapitel 10).
- Die Behörde muss Sie zum Bescheid beraten (Beratungspflicht).
- Der Bescheid sollte immer eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten (siehe S. 39ff., 135).

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINEM ‚INFO-/ANHÖRUNGSSCHREIBEN‘ UND EINEM BESCHIED?

Manchmal schickt eine Behörde ein Schreiben, das aber kein Bescheid ist. Die Behörde fordert Sie in einem solchen Schreiben zum Beispiel auf, weitere Unterlagen einzureichen oder Stellung zu Ihrem Antrag zu nehmen. Es ist auch möglich, dass Ihnen die Behörde vor einer Entscheidung ein Anhörungsschreiben zuschickt. Zum Beispiel, wenn sie beabsichtigt, eine bereits bewilligte Leistung einzustellen oder zu verringern oder die Kosten für eine Leistung zurückfordern will. Sie haben dann die Gelegenheit, Ihre Sicht und Ihr Anliegen zu äußern.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Bescheid. Diese Schreiben enthalten keine Rechtsbehelfsbelehrung (siehe S. 39ff., 135), und Sie können dagegen auch keinen Widerspruch erheben.



Beispiel:

Nicht alle Schreiben sind Bescheide

Die Rentenversicherung verschickt regelmäßig Schreiben, in denen sie über die voraussichtliche Rentenhöhe informiert.

Diese Schreiben treffen keine konkreten Regelungen im Einzelfall und sind daher keine Bescheide.

WELCHE ANSPRÜCHE HABEN SIE AUF BARRIEREFREIE DOKUMENTE UND KOMMUNIKATIONSUNTERSTÜTZUNG?

Menschen, die blind oder sehbehindert sind, haben auf Antrag den Anspruch, dass ihnen die Behörde die Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form kostenfrei zugänglich macht, zum Beispiel als Audiodatei, in Brailleschrift oder in Großdruck.

Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung haben auf Antrag im gesamten Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen Kommunikationshilfen.

Die Behörde hat die Kommunikationsunterstützung zum Beispiel in Form eines Gebärdensprachdolmetscher/ einer Gebärdensprachdolmetscherin auf Antrag kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Möglich wäre für Menschen mit einer Hör-/Sprachbehinderung auch, der Behörde vorab einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin vorzuschlagen, den/die die Behörde zum Termin stellt.

Alternativ kann auch der Antrag gestellt werden, selbst einen Gebärdensprachdolmetscher/ eine Gebärdensprachdolmetscherin zu beauftragen und zum Termin mitzubringen, und die Behörde erstattet dann die Kosten.

Die Behörde soll mit Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen ihnen insbesondere Bescheide und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise mündlich oder schriftlich erläutert werden. Gegebenenfalls kann auch eine Erläuterung in Leichter Sprache erforderlich sein.



*Weitere Informationen zum Thema
Barrierefreiheit bietet auch die Broschüre
KSL-Konkret #6: Wegweiser Barrierefreiheit
unter: www.ksl-nrw.de/ksl-konkret*

WAS IST DIE RECHTSBEHELFSBELEHRUNG?

Am Ende des Bescheides ist in der Regel eine sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt. Das ist die Information darüber, welche Rechte Sie als Antragsteller*in hinsichtlich der Entscheidung der Behörde haben. So können Sie sich gegen den Bescheid wehren, wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind. Sie können dann gegen die Entscheidung der Behörde Widerspruch erheben. In der Rechtsbehelfsbelehrung muss aufgeführt sein, in welcher Zeit Sie den Widerspruch erheben können. Außerdem muss dort stehen, an welche Behörde der Widerspruch zu richten ist und in welcher Form der Widerspruch erhoben werden kann.



Beispiel:

Rechtsbehelfsbelehrung im Sozialrecht

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse XY einzureichen. Die Postanschrift lautet: (Anschrift der Krankenkasse XY; Öffnungszeiten für Niederschrift).“

WAS SIND DIE FOLGEN EINER UNVOLLSTÄNDIGEN, FEHLERHAFTEN ODER FEHLENDEN RECHTSBEHELFSBELEHRUNG IM BESCHEID?

Es kommt manchmal vor, dass in einem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig oder fehlerhaft ist (zum Beispiel fehlende/falsche Widerspruchsfrist). Dann verlängert sich die Widerspruchsfrist. Statt einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides haben Sie als Antragsteller*in dann bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe das Recht, gegen den Bescheid Widerspruch zu erheben. Diese verlängerte Widerspruchsfrist gilt auch dann, wenn keine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid aufgeführt ist.

WELCHE WIDERSPRUCHSFRIST GILT BEI EINEM BESCHEID?

Wenn Sie mit einer Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erheben. Wenn die Frist abgelaufen ist und Sie keinen Widerspruch erhoben haben, wird der Bescheid bestandskräftig. Damit ist gemeint, dass die Entscheidung der Behörde feststeht. Die Frist beginnt, sobald Sie den Bescheid bekommen haben. Damit Sie später noch wissen, wann Sie das Schreiben bekommen haben, kann es sinnvoll sein, den Briefumschlag aufzubewahren (falls dort ein Datum steht) oder sich das Datum zu notieren.

Mit einem Widerspruch richten Sie sich gegen die Entscheidung einer Behörde, mit der Sie nicht einverstanden sind.

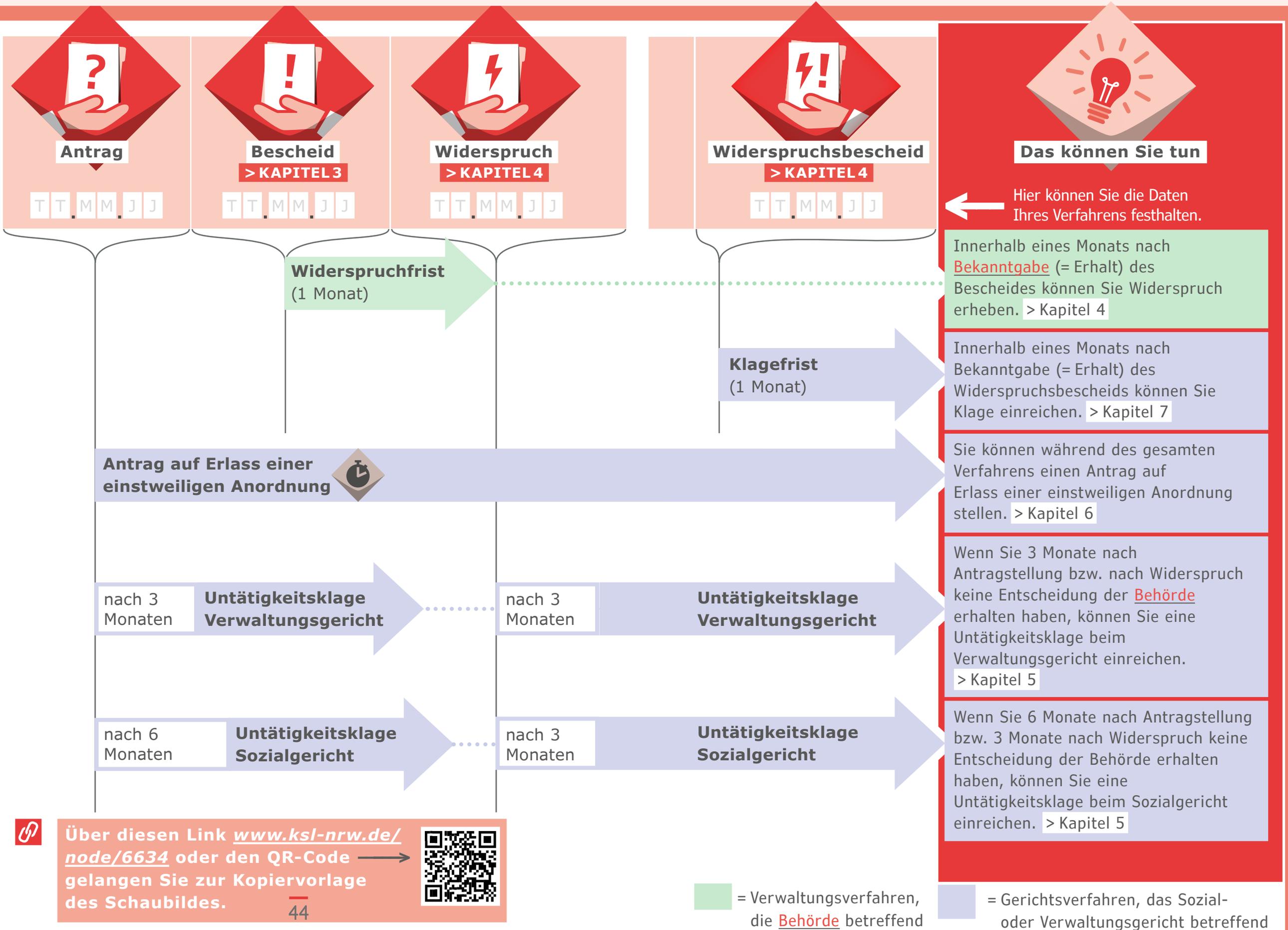


Sind Sie mit dem Verhalten von Behördenmitarbeitenden nicht einverstanden, haben Sie (zusätzlich) die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen. Damit können Sie sich über ein unangemessenes Verhalten von Behördenmitarbeitenden beschweren. Widerspruch und Dienstaufsichtsbeschwerde haben daher unterschiedliche Zielrichtungen (ersterer bezieht sich auf die Entscheidung der Behörde, zweite auf das persönliche Verhalten von Mitarbeitenden) und Sie können diese daher auch parallel einreichen. Weitere Informationen zum Verfassen einer Dienstaufsichtsbeschwerde finden Sie in der Anlage 2 dieser Broschüre.

WELCHE FRISTEN SIND WICHTIG, WENN SIE IHRE SOZIALEN RECHTE DURCHSETZEN WOLLEN?

Mit der „Widerspruchsfrist“ wurde soeben eine wichtige „Frist“ in diese Broschüre benannt. Die Fristen spielen sowohl im sozialen Verwaltungsverfahren als auch bei den Verfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten eine sehr wichtige Rolle. Die Fristen im Bescheid, gerichtlichen Beschluss oder Urteil geben an, in welchem Zeitraum Sie gegen die Entscheidung der Behörde oder des Gerichts vorgehen können, wenn Sie nicht mit dieser einverstanden sind. Die jeweilig vorgegebene Frist ist unbedingt einzuhalten. Nur unter bestimmten engen Voraussetzungen kann ein Fristversäumnis eventuell rückgängig gemacht werden. Ein Fristversäumnis wäre es zum Beispiel, einen Widerspruch erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu erheben.

Die nachfolgende Grafik soll Ihnen dabei helfen, alle wichtigen Fristen im Widerspruchs-, Klage- und Antragsverfahren im Blick zu behalten. Detaillierte Informationen finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.



Über diesen Link www.ksl-nrw.de/node/6634 oder den QR-Code gelangen Sie zur Kopiervorlage des Schaubildes.





KAPITEL 4

DAS WIDERSPRUCHS- VERFAHREN

WANN?

- ✓ *Frist: ein Monat nach Erhalt des Bescheids*

WO?

- ✓ *mündlich oder schriftlich bei der Behörde*

WER?

- ✓ *selbst, bevollmächtigte Person oder gesetzliche Vertretung*

IN WELCHEN FÄLLEN KANN ES SINNVOLL SEIN, WIDERSPRUCH GEGEN EINEN BESCHIED ZU ERHEBEN?

Sie haben zum Beispiel einen Antrag auf eine medizinische Reha auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder auf Pflegeleistungen gestellt. Nun bekommen Sie eine Ablehnung oder eine viel zu geringe Leistung. Oder Sie bekommen eine andere Leistung als die, die Sie beantragt hatten. Dagegen können Sie Widerspruch erheben.

WIE KÖNNEN SIE WIDERSPRUCH ERHEBEN?

Gegen einen Bescheid können Sie sowohl mündlich als auch schriftlich Widerspruch erheben. Die meisten Menschen reichen den Widerspruch schriftlich ein. Behörden sind daran gewöhnt, dass Menschen eher schriftlich Widerspruch erheben. Sie können den Fall dann einfacher bearbeiten. Aber Sie haben grundsätzlich das Recht, mündlich Widerspruch zu erheben.

WAS MÜSSEN SIE BEI EINEM SCHRIFTLICHEN WIDERSPRUCH BEACHTEN?

Sie schreiben zum Beispiel, dass Sie mit der Ablehnung oder der Höhe des Pflegegrades nicht einverstanden sind. Diesen Widerspruch senden Sie per Post, in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per Fax an die zuständige Pflegekasse. Bei Übersendung des Widerspruchs per Fax ist es zwingend erforderlich, dass das Fax eine Sendebestätigung ausdrückt, auf der die erste Seite des Widerspruchsschreibens mit abgedruckt ist. Eine Sendebestätigung, auf der nur das Datum der Sendung und die Anzahl der Seiten abgedruckt sind, reicht als Indiz für die Übersendung des Widerspruchs nicht aus. Eine einfache E-Mail genügt in der Regel ebenfalls nicht. Eine gute, aber teurere Alternative zum Fax ist die Übersendung des Widerspruchs per Einschreiben mit Rückschein oder (kostengünstiger) per Einwurfeinschreiben. Damit können Sie ebenfalls beweisen, dass der Widerspruch rechtzeitig bei der Behörde angekommen ist. Außerdem sollten Sie Ihren Widerspruch kopieren. So wissen Sie auch später noch, was Sie im Widerspruch geschrieben haben. Das kann sehr wichtig sein.

WELCHE ANGABEN SOLLTE DER SCHRIFTLICHE WIDERSPRUCH ENTHALTEN?

Nutzen Sie gerne die folgende Checkliste, um Ihren Widerspruch zu formulieren. Ihr Widerspruch sollte folgende Punkte enthalten:

- ☑ **die Adresse der Behörde, gegen deren Bescheid Sie Widerspruch einlegen wollen**

Tipp: Sie finden diese Adresse in der Regel im Bescheid in der **Rechtsbehelfsbelehrung**.

Die Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie am Ende des Bescheids.

- ☑ **Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum**

- ☑ **das Akten- oder Geschäftszeichen der Behörde**

Tipp: Diese Angaben finden Sie im Bescheid.

- ☑ **das Datum des Bescheides**

- ☑ **das Datum, an dem Sie den Bescheid bekommen haben**

- ☑ **einen Satz, der beschreibt, gegen was Sie Widerspruch erheben**

Beispiel: „Hiermit erhebe ich fristgerecht Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom, den ich am erhalten habe. Ich bin nicht damit einverstanden, welchen Grad der Behinderung Sie festgestellt haben.“

Tipp: Wenn Sie nur mit einem Teil des Bescheides nicht zufrieden sind, erheben Sie auch nur gegen diesen Teil Widerspruch (zum Beispiel die Anzahl der Assistenzstunden).

Beispiel: „Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ..., mit dem Sie mir lediglich 10 Assistenzstunden pro Woche statt der beantragten 20 Assistenzstunden pro Woche bewilligt haben.“

Begründung Ihres Widerspruchs

Tipp: Wenn Sie ihren Widerspruch gut begründen, dann haben Sie bessere Chancen, dass Sie am Ende Recht bekommen. Für die Begründung kann es helfen, aktuelle Unterlagen in Kopie beizufügen (zum Beispiel Arztberichte, Untersuchungsbefunde oder Stellungnahmen von Einrichtungen oder Diensten). Hierfür kann es notwendig sein, dass Sie Akteneinsicht beantragen (siehe S. 52).

Wenn Sie eine Begründung für den Widerspruch schreiben wollen, aber noch mehr Zeit dafür brauchen, schreiben Sie im Widerspruch, dass Sie zunächst fristwährend Widerspruch erheben und die Begründung nachreichen werden. Denn die Begründung Ihres Widerspruchs sollten Sie gut vorbereiten. Dafür braucht man manchmal mehr Zeit. Vielleicht möchten Sie auch noch mit einer Beratungsstelle sprechen oder weitere Dokumente beschaffen.

Beispiel: Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bescheid vom (Aktenzeichen:), den ich am erhalten habe, erhebe ich fristwährend Widerspruch. Die Begründung meines Widerspruchs reiche ich nach.

Ihre Unterschrift

WAS MÜSSEN SIE BEI EINEM MÜNDLICHEN WIDERSPRUCH BEACHTEN?

Wenn Sie einen mündlichen Widerspruch erheben wollen, gehen Sie zu der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Wenn es möglich ist, lassen Sie sich von einer Fachkraft einer Beratungsstelle oder einer Vertrauensperson begleiten. Fragen Sie bei der Behörde, welche Person für die Bearbeitung von Widersprüchen zuständig ist, und gehen Sie zu dieser. Hier geben Sie den Widerspruch zu Protokoll. Das heißt: Sie sagen, dass Sie Widerspruch gegen einen Bescheid erheben wollen und warum Sie diesen erheben wollen. Bringen Sie den Bescheid möglichst mit. Alles, was Sie sagen, schreibt dann die zuständige Person in der Behörde auf. Lesen Sie sich das Protokoll noch einmal durch oder lassen Sie es sich vorlesen, bevor Sie es unterschreiben. Verlangen Sie eine Kopie dieses Protokolls. Achten Sie darauf, dass das richtige Datum auf dem Protokoll steht und es auch von der zuständigen Person in der Behörde unterschrieben ist. Die Kopie und das Datum können später noch wichtig sein. Sie müssen für einen mündlichen Widerspruch nicht zwingend einen Termin mit der Behörde vereinbaren, wenn die Zeit drängt. Die Behörde darf sie nicht wegschicken.

WAS BEDEUTET ES, AKTENEINSICHT ZU VERLANGEN?

Jede Behörde (zum Beispiel Ihre Krankenkasse) hat Akten über die Menschen, für die sie zuständig ist.

Haben Sie zum Beispiel einen Antrag auf ein Hilfsmittel gestellt, so steht das in der Akte Ihrer Krankenkasse. Außerdem kann die Akte weitere Informationen enthalten, von denen Sie vielleicht nichts wissen.

Akteneinsicht bedeutet also, dass Sie von der Behörde wissen wollen, was in Ihrer Akte steht. Diese Informationen können Ihnen dabei helfen, einen gut begründeten Widerspruch zu schreiben – oder auch eine gut begründete Klage (vgl. Kapitel 7).

Sie haben also in der Regel das Recht, Ihre Unterlagen bei der Behörde einzusehen und Kopien machen zu lassen. Die Behörde darf auch etwas anderes mit Ihnen vereinbaren. Zum Beispiel können Sie versuchen, Seiten aus der Akte als Kopien geschickt zu bekommen. Die Kopien und das Porto müssen Sie höchstwahrscheinlich bezahlen. Auch Ihr Anwalt / Ihre Anwältin kann Akteneinsicht beantragen. So können Sie besser verstehen, warum die Behörde oder Krankenkasse Ihren Antrag abgelehnt hat. Dann können Sie zum Beispiel noch zusätzliche Dokumente einreichen. Und Sie können besser begründen, warum die Ablehnung Ihrer Meinung nach falsch war.

Beispiel: Sie haben bei der Behörde einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt. Sie erhalten einen Bescheid. Mit dem festgestellten Grad der Behinderung sind Sie nicht einverstanden. Sie beantragen deshalb Akteneinsicht. Sie stellen fest, die Behörde hat nicht alle ärztlichen Befunde beachtet oder sie hat nicht mit den Ärzt*innen gesprochen, die Sie im Antrag angegeben hatten. Nun können Sie Ihren Widerspruch besser begründen. Sie können zum Beispiel schreiben, dass die Behörde noch die ärztlichen Befunde einholen sollte.

MÜSSEN SIE DEN WIDERSPRUCH BEGRÜNDEN?

Nein, das ist keine Pflicht. Eine Begründung ist aber sehr wichtig. Sie können besser erklären, weshalb Sie nicht einverstanden sind. Sie haben die Möglichkeit, direkt auf Argumente im Brief der Behörde zu antworten. Sie können Ihre Sicht noch einmal neu oder anders erklären. Ihr Widerspruch bekommt dadurch mehr Gewicht.

WIE LANGE HABEN SIE FÜR DIE BEGRÜNDUNG ZEIT?

Es gibt keine allgemeingültig festgelegte Zeit, in der Sie Ihren Widerspruch begründen müssen. Sie sollten aber in Ihrem Widerspruch ankündigen, dass Sie eine Begründung nachreichen werden. Die Behörde schickt Ihnen eine Bestätigung, wenn sie Ihren Widerspruch erhalten hat. In dieser Bestätigung steht meistens auch eine konkrete Frist für Ihre Begründung. Diese Frist legt die Behörde fest. Reicht Ihnen diese Zeit nicht aus, um den Widerspruch zu begründen, können Sie bei der Behörde noch einmal eine Verlängerung dieser Frist beantragen. In der Regel gewährt die Behörde diese.

BIS WANN KÖNNEN SIE WIDERSPRUCH ERHEBEN?

Wie oben bereits ausgeführt, haben Sie grundsätzlich einen Monat ab Erhalt des Bescheides Zeit, um Widerspruch zu erheben.

In der Regel steht im Bescheid, bis wann Sie Widerspruch erheben können. Die meisten Bescheide von Behörden enthalten eine sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. hierzu auch S. 39ff.). In der Rechtsbehelfsbelehrung steht dann zum Beispiel: Sie haben einen Monat nach Bekanntgabe Zeit, um Widerspruch zu erheben. Wenn Sie Ihren Bescheid zum Beispiel am 1. März erhalten haben, muss der Widerspruch spätestens am 1. April bei der Behörde ankommen. Es reicht nicht aus, den Widerspruch erst am 1. April loszuschicken.

Manche Bescheide enthalten keine Rechtsbehelfsbelehrung. Das ist ein Fehler der Behörde. Dann verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr, nachdem Ihnen der Ablehnungsbescheid zugegangen ist.

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE DIE WIDERSPRUCHSFRIST VERPASST HABEN?

Die angegebene Frist für einen Widerspruch ist grundsätzlich einzuhalten.

Wenn Sie jedoch die Frist versäumt haben, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn Sie aus bestimmten persönlichen Gründen versäumt haben, die Frist einzuhalten, können Sie die sogenannte ‚Wiedereinsetzung in den vorigen Stand‘ beantragen.

Bestimmte persönliche Gründe könnten beispielsweise sein:

Krankheit

Sie liegen zum Beispiel unerwartet wegen einer akuten Erkrankung im Krankenhaus und haben nicht mitbekommen, dass Sie einen Bescheid erhalten haben. Sie könnten dann nach der Genesung einen Antrag auf ‚Wiedereinsetzung in den vorigen Stand‘ bei der zuständigen Behörde stellen. Mit dem Antrag müssen Sie begründen, warum Sie die Widerspruchsfrist nicht einhalten konnten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Ereignisses, das Sie an der Einhaltung der Frist gehindert hat, zu stellen. Außerdem müssen Sie innerhalb dieser zwei Wochen Widerspruch erheben. Wenn Ihre Gründe anerkannt werden, wird so getan, als hätten Sie den Widerspruch rechtzeitig erhoben. Werden Ihre Gründe nicht anerkannt, dann ist Ihr Widerspruch nicht erfolgreich.

Behinderung

Gleiches gilt, wenn Sie zum Beispiel blind sind und die Behörde Sie trotz Kenntnis von Ihrer Blindheit nicht auf Ihr Recht hinweist, barrierefreie Dokumente im sozialrechtlichen Verfahren zu erhalten. Die Behörde schickt Ihnen einen Bescheid in einer für Sie nicht wahrnehmbaren Form zu. Sie können den Bescheid nicht selbst prüfen oder wissen vielleicht gar nichts von dem Bescheid. Einen rechtlichen Betreuer/eine rechtliche Betreuerin mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge, die/der den Bescheid hätte prüfen können, haben Sie nicht. Auch in diesem Fall könnten Sie die ‚Wiedereinsetzung in den vorigen Stand‘ beantragen.

2. Überprüfungsantrag

Wenn Sie ohne einen bestimmten Grund versäumt haben, rechtzeitig Widerspruch zu erheben, können Sie einen sogenannten ‚Überprüfungsantrag‘ bei der zuständigen Behörde stellen.

Einen Überprüfungsantrag können Sie immer stellen, wenn die Entscheidung der Behörde nachteilig für Sie ist. Zum Beispiel, wenn Ihnen die zuständige Behörde zu wenige Assistenzstunden bewilligt hat und Sie mehr Assistenz benötigen.

Für den Antrag auf nachträgliche Überprüfung müssen Sie keine bestimmte Frist einhalten und es ist auch keine Begründung erforderlich. Eine Begründung ist aber sinnvoll. Die zuständige Behörde hat sechs Monate Zeit, um ihre Entscheidung zu überprüfen. Wenn Sie nach Ablauf dieser Zeit keine Entscheidung von der Behörde haben, können Sie eine Untätigkeitsklage erheben (siehe Kapitel 5). Die Behörde entscheidet auch bei einem Überprüfungsantrag mit einem Bescheid. Wenn Sie mit der Entscheidung in diesem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Widerspruch erheben.

KOSTET ES ETWAS, WENN SIE EINEN WIDERSPRUCH ERHEBEN?

Nein. Ein Widerspruch gegen abgelehnte oder vermutet falsch bemessene Sozialleistungen kostet nichts. Die sogenannte ‚Kostenfreiheit‘ ist gesetzlich verankert.

MÜSSEN SIE DEN WIDERSPRUCH IMMER SELBST ERHEBEN?

Nein, das können auch andere Personen für Sie machen. Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie einen Widerspruch zu erheben. Das können Angehörige oder Freund*innen sein. Sie können auch Anwäl*innen bevollmächtigen. Inwieweit im Fall einer anwaltlichen Vertretung im Widerspruchsverfahren Kosten für Sie entstehen, lesen Sie im Kapitel 11.

WER KANN SIE BEI EINEM WIDERSPRUCH UNTERSTÜTZEN?

Bevor Sie einen Widerspruch erheben, können Sie sich beraten lassen. Wenn Sie sich durch eine Anwältin / einen Anwalt rechtlich beraten lassen wollen, entstehen in der Regel Kosten. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Sie diese anwaltlichen Kosten für die rechtliche Beratung jedoch nicht oder nur zum Teil selbst bezahlen.

So zum Beispiel, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, die eine Rechtsberatung im Sozialrecht mit umfasst. Oder Sie haben einen Anspruch auf ‚Beratungshilfe‘ (vertiefende Informationen hierzu finden sich in Kapitel 11).

WAS PASSIERT NACH DEM WIDERSPRUCH?

Wenn der Widerspruch bei der Behörde eingeht, beginnt das Widerspruchsverfahren. Das heißt, die Behörde überprüft dann ihre Entscheidung noch einmal. Es kann sein, dass Ihnen die Behörde Recht gibt. In diesem Fall ist der alte Bescheid nicht mehr gültig. Sie bekommen einen neuen Bescheid, einen sogenannten Abhilfebescheid.

Es kann aber auch sein, dass die Behörde Ihrem Widerspruch nicht Recht gibt. Dann geht Ihr Widerspruch an die zuständige Widerspruchsstelle. Die Mitarbeiter*innen der Widerspruchsstelle überprüfen den Bescheid noch einmal. Bleibt es bei der Entscheidung, weist die Widerspruchsstelle Ihren Widerspruch ganz oder teilweise zurück. In diesem Fall bekommen Sie einen Widerspruchsbescheid. Darin stehen die Gründe für die Ablehnung. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage erheben (alle wichtigen Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 7).

Klage können Sie in der Regel nur dann erheben, wenn Sie vorher Widerspruch eingelegt haben. Von dieser Regel gibt es nur wenige Ausnahmen, wie zum Beispiel bei Entscheidungen zum Blindengeld (in NRW). Hier entfällt das Widerspruchsverfahren. Das heißt, bei Ablehnung des Antrags ist in diesen Fällen gleich Klage zu erheben.

WIE LANGE HAT DIE BEHÖRDE ZEIT, ÜBER DEN WIDERSPRUCH ZU ENTSCHEIDEN?

Die Behörde hat in der Regel drei Monate Zeit, um über Ihren Widerspruch zu entscheiden. Wenn Sie in dieser Zeit keine Nachricht von der Behörde erhalten und Ihnen auch zum Ende der drei Monate keine Entscheidung vorliegt, können Sie beim Sozial- oder Verwaltungsgericht eine Untätigkeitsklage (siehe Kapitel 5) erheben.



KAPITEL 5

DIE UNTÄTIGKEITSKLAGE

WANN?

- ✓ *Sozialgericht:
6 Monate nach Antragstellung*
- ✓ *Verwaltungsgericht:
3 Monate nach Antragstellung*
- ✓ *und jeweils 3 Monate nach Widerspruch*

WO?

- ✓ *schriftlich oder mündlich beim
Sozialgericht/Verwaltungsgericht*

WER?

- ✓ *selbst, bevollmächtigte Person oder
gesetzliche Vertretung*

WANN KÖNNEN SIE EINE UNTÄTIGKEITSKLAGE ERHEBEN?

Die Behörde muss in sozialrechtlichen Verfahren grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten über Ihren Antrag entscheiden. Haben Sie Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid eingelegt, hat die Behörde sogar nur drei Monate Zeit, um über diesen Widerspruch zu entscheiden. Nur ausnahmsweise darf sie diese gesetzlich festgeschriebenen Fristen überschreiten. Nämlich dann, wenn sie einen rechtlich ausreichenden Grund für diese Fristüberschreitung hat. Ein entsprechender Grund kann sein, dass der Behörde ein von ihr angefordertes Gutachten noch nicht vorliegt oder Sie für die Entscheidung notwendige Unterlagen noch nicht eingereicht haben. Kein ausreichender Grund für eine Verzögerung ist zum Beispiel, dass der Behörde – aus welchen Gründen auch immer – zu wenig Personal zur Verfügung steht.



Verwaltungsgerichtsverfahren:

Im verwaltungsrechtlichen Verfahren (zum Beispiel beim Blindengeld oder in der Jugendhilfe) beträgt die Frist für die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen jeweils drei Monate.

WAS KÖNNEN SIE MIT DER UNTÄTIGKEITSKLAGE ERREICHEN?

Die Untätigkeitsklage dient lediglich dazu, die Behörde zu einer kurzfristigen Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch zu verpflichten. Sie können also nur erreichen, dass die Behörde überhaupt innerhalb von kurzer Zeit entscheiden muss. Es kann aber keine bestimmte inhaltliche Entscheidung erreicht werden.

WIE KÖNNEN SIE EINE UNTÄTIGKEITSKLAGE ERHEBEN?

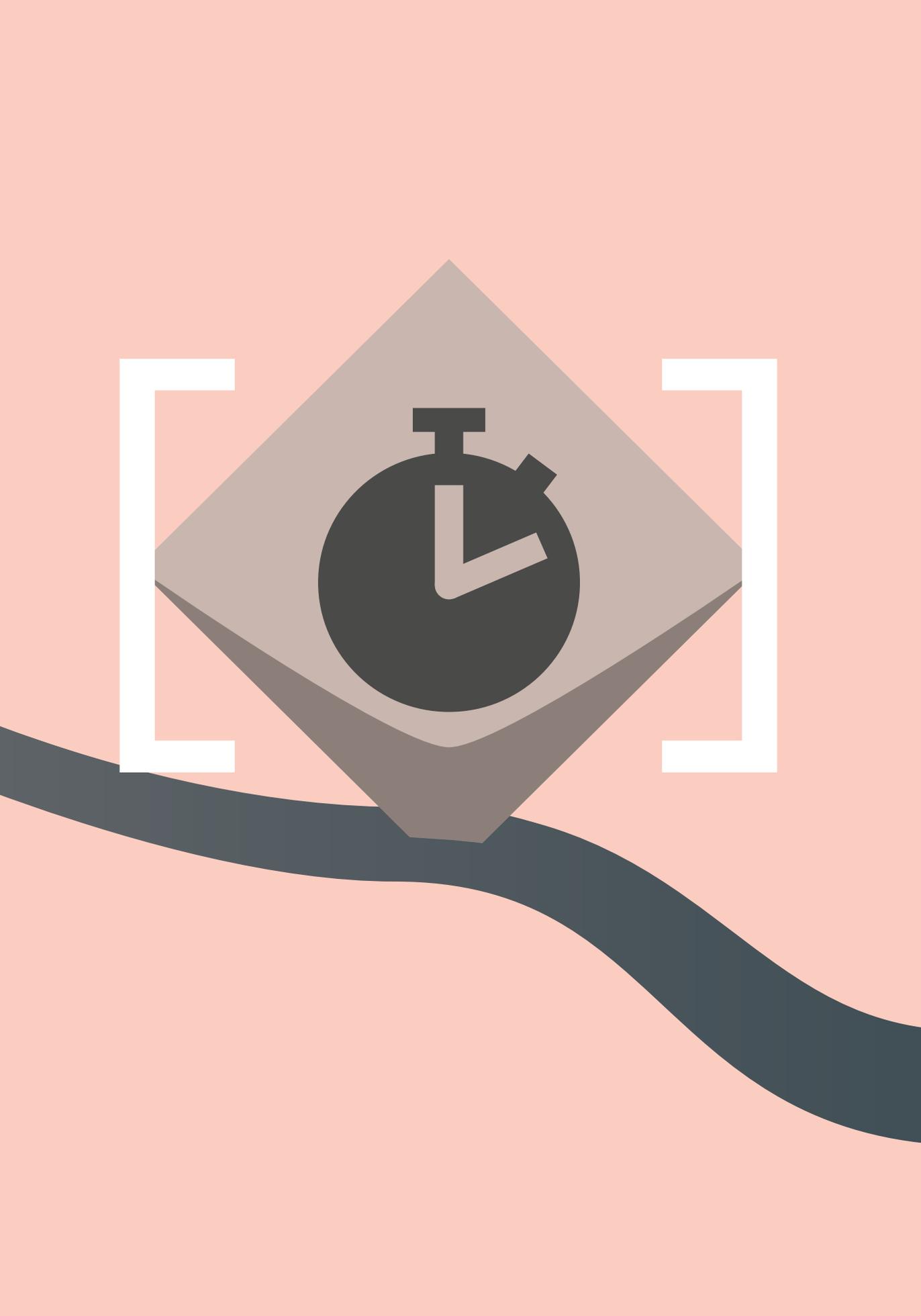
Die Untätigkeitsklage können Sie schriftlich erheben, oder persönlich beim Gericht protokollieren lassen. Einen Rechtsbeistand (Anwältin/Anwalt) brauchen Sie dafür nicht. Sollten Sie eine Untätigkeitsklage mit Hilfe eines Anwaltes oder einer Anwältin einreichen, haben Sie auch hier die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu erhalten (siehe Kapitel 11).

Manchmal reicht es auch aus, der Behörde mit einer Untätigkeitsklage zu drohen und ihr eine letzte kurze Frist zu setzen, um sie zum Erlass eines Bescheides zu bewegen.



Verwaltungsgerichtsverfahren:

Anders als in den Verfahren vor den Sozialgerichten kann die erhobene Untätigkeitsklage bei den Verwaltungsgerichten so fortgeführt werden, dass das Gericht nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens auch inhaltlich über den Antrag der klagenden Person entscheidet – zum Beispiel mit der Frage, ob ein Anspruch auf die beantragte Leistung besteht.



KAPITEL 6

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG (EILANTRAG)

WANN?

- ✓ *immer möglich – während des gesamten Weges*

WO?

- ✓ *Sozialgericht/Verwaltungsgericht*

WER?

- ✓ *Empfehlung: Beantragung durch Anwalt/Anwältin*

WANN KÖNNEN SIE EINEN EILANTRAG STELLEN?

Manchmal brauchen Sie eine schnelle Entscheidung der Behörde, weil Sie andernfalls in eine Notlage geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die von Ihnen dringend benötigte 24-Stunden-Assistenz von der Behörde abgelehnt wurde und das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens wegen der bestehenden Notlage nicht abgewartet werden kann. Außerdem müssen Ihnen die finanziellen Mittel fehlen, um die Kosten für die Assistenz zumindest vorzufinanzieren. Gleiches gilt, wenn die Behörde nicht zeitnah über Ihren Antrag auf die dringend benötigte 24-Stunden-Assistenz entscheidet. In diesen Fällen ist das Verfahren besonders eilbedürftig und Sie können beim Sozialgericht einen Eilantrag stellen – entweder schriftlich oder persönlich. Jurist*innen sprechen in diesem Fall von einem ‚Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung‘. Es ist auch möglich, einen Eilantrag noch nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens im gerichtlichen Verfahren zu stellen.



Verwaltungsgerichtsverfahren:

Auch bei sozialrechtlichen Angelegenheiten, die vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden, können Menschen mit Behinderungen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Hier kann es beispielsweise um Leistungen der Eingliederungshilfe wie Autismustherapie oder Schulassistenz gehen, die das Jugendamt finanziert.

WER SOLLTE EINEN EILANTRAG STELLEN?

Es ist dringend zu empfehlen, einen Eilantrag von einer Anwältin oder einem Anwalt stellen zu lassen. Um den Anwalt/die Anwältin zu bezahlen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe erhalten (mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 11).

Es gibt einige Dinge zu beachten, damit ein solcher Eilantrag erfolgreich ist. Sie müssen umfassend beschreiben, weshalb Sie ohne schnelle Gerichtsentscheidung in eine Notlage geraten würden. Gegen eine solche Notlage könnte sprechen, wenn Sie über ein hohes Einkommen und/oder Vermögen verfügen und daher übergangsweise die beantragte Leistung vorfinanzieren können.

WAS PASSIERT NACH ERFOLGREICHEM EILANTRAG?

Hat ihr Eilantrag Erfolg, dauert es in der Regel nur wenige Wochen, bis das Gericht eine einstweilige Anordnung durch einen Beschluss erlässt. Das kann zum Beispiel heißen, dass die beklagte Behörde die von Ihnen beantragte Assistenzleistung, in der Regel in einem etwas geringeren Leistungsumfang als beantragt, vorläufig bewilligen muss. Vorläufig bewilligen bedeutet: Die Behörde zahlt zunächst zum Beispiel die Assistenzkraft in dem vom Gericht angeordneten Umfang. Bleibt die Behörde auch nach Abschluss des Widerspruchsverfahren bei ihrer ablehnenden Entscheidung, müssen Sie Klage erheben (siehe Kapitel 7). Das Gericht entscheidet dann im Klageverfahren (sogenanntes Hauptsacheverfahren) abschließend, ob Sie einen Anspruch auf die von Ihnen beantragte und vorläufig erhaltene Leistung hatten und auch weiterhin haben.

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN IHR EILANTRAG NICHT ERFOLGREICH WAR?

Wird Ihr Eilantrag vom Gericht abgelehnt, können Sie Beschwerde beim zuständigen Landessozialgericht einlegen. Auch hier empfehlen wir, die Unterstützung durch eine Anwältin/einen Anwalt in Anspruch zu nehmen, die/der im Sozialrecht tätig ist.



Verwaltungsgerichtsverfahren:

Handelt es sich um eine sozialgerichtliche Angelegenheit vor dem Verwaltungsgericht, müssen Sie sich bei der Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof anwaltlich vertreten lassen.





KAPITEL 7

DIE KLAGE

WANN?

- ✓ *Frist: ein Monat nach Erhalt des Widerspruchsbescheides*

WO?

- ✓ *mündlich oder schriftlich beim Sozialgericht/Verwaltungsgericht*

WER?

- ✓ *selbst; Empfehlung: Vertretung durch Anwalt/Anwältin*

WANN KÖNNEN SIE KLAGE ERHEBEN?

Bevor Sie eine Klage beim Sozialgericht erheben können, müssen Sie in der Regel zunächst Widerspruch erhoben haben. Wenn die Behörde Ihren Widerspruch zurückweist, erhalten Sie den sogenannten Widerspruchsbescheid (vgl. Kapitel 4). Erst wenn Sie diesen Widerspruchsbescheid erhalten haben, können Sie Klage erheben.

Enthält der Widerspruchsbescheid eine fehlerfreie Rechtsbehelfsbelehrung (siehe S. 39ff., 135), ist die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben. Die Monatsfrist beginnt, sobald Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben. Am besten schicken Sie die Klage an das zuständige Sozialgericht per Einschreiben mit Rückschein. Sie können die Klage aber auch im Gericht abgeben und sich den Eingang quittieren lassen. Oder Sie werfen die Klage vor Ende der Frist in den Briefkasten des Sozialgerichtes.

Fehlt eine Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese unvollständig, haben Sie ein Jahr Zeit (ab Zugang des Widerspruchsbescheids), um Klage zu erheben.

WAS PASSIERT, WENN DIE FRIST FÜR DIE KLAGEERHEBUNG ABGELAUFEN IST?

Grundsätzlich ist nach Ablauf der Klagefrist keine Klage mehr möglich. Es ist aber eine Ausnahme im Gesetz vorgesehen, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Klagefrist einzuhalten. Wie auch beim Widerspruch kann dann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand gestellt werden (siehe hierzu auch Kapitel 4). Mit dem Antrag müssen Sie begründen, warum Sie die Klagefrist nicht einhalten konnten. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Ereignisses, das Sie an der Einhaltung der Frist gehindert hat, gestellt werden. Außerdem müssen Sie innerhalb dieser Frist die Klage erheben. Wenn Ihre Gründe anerkannt werden, wird über Ihre später erhobene Klage inhaltlich entschieden.



Verwaltungsgerichtsverfahren:

Für Anträge auf Wiedereinsetzung bei Klagen vor dem Verwaltungsgericht beträgt die entscheidende Frist zwei Wochen.

WER KANN SIE BEI IHRER KLAGE UNTERSTÜTZEN?

Um besser abschätzen zu können, ob Ihre Klage Erfolgsaussichten hat, sollten Sie sich Hilfe bei Expert*innen holen, zum Beispiel bei Anwält*innen, die sich auf das Behindertenrecht als Teil des Sozialrechts spezialisiert haben. Diese können in der Regel besser einschätzen, ob ein Widerspruch oder eine Klage erfolgreich sein kann. Eine gute Beratung kann auch gegebenenfalls bestehende Unsicherheiten oder Ängste hinsichtlich des weiteren Verfahrens verringern (konkrete Beratungsmöglichkeiten finden Sie in Kapitel 10).

WIE FINDEN SIE DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT FÜR IHRE KLAGE?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie schauen in Ihren Widerspruchsbescheid. Am Ende des Bescheids ist im Abschnitt ‚Rechtsmittelbelehrung‘ das zuständige Gericht genannt.
- Sie gehen auf die Internetseite: www.justizadressen.nrw.de

Dort können Sie Ihren Wohnort eingeben und bekommen das Sozial- oder Verwaltungsgericht angezeigt, welches für Sie zuständig ist.

Hinweis: Sie brauchen sich keine Sorgen zu machen, wenn Sie die Klage an das falsche Gericht geschickt haben. Ist das Gericht nicht zuständig, leitet es Ihre Klage an das zuständige Gericht automatisch weiter. Am besten und schnellsten ist es aber, wenn Sie die Klage an das für Sie zuständige Gericht schicken.

Diese Karte zeigt Ihnen die Standorte der Sozial- und Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen.



LEGENDE	
S	= Sozialgerichte
III	= Landessozialgericht
II _B	= Bundessozialgericht
V	= Verwaltungsgerichte
III	= Oberverwaltungsgericht
II _B	= Bundesverwaltungsgericht

MÜSSEN SIE DIE KLAGE SCHRIFTLICH ERHEBEN, ODER GEHT DAS AUCH MÜNDLICH?

Beides geht. Sie können die Klage schriftlich beim Sozialgericht erheben. Aber Sie können sie auch mündlich bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts erheben. Fragen Sie beim Gericht nach, wo die Rechtsantragstelle ist. Dort nimmt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Klage für Sie auf. Sie haben das Recht darauf, eine Kopie der Klageschrift zu erhalten. Auch alle anderen Anträge im Laufe des Verfahrens können Sie schriftlich oder mündlich einreichen (nicht telefonisch).

WELCHE ANGABEN UND UNTERLAGEN GEHÖREN ZUR KLAGE?

Nutzen Sie gerne die folgende Checkliste, um Ihre Klage zu formulieren.

Ihre Klage sollte folgende Angaben enthalten:

- Ihr Name und Ihre Adresse, am besten auch eine Telefonnummer und das Datum*
- Anschrift des Gerichts (Sozial- oder Verwaltungsgericht)*
- Name und Adresse des Beklagten (das ist die Behörde, gegen die Sie klagen)*
- Geschäftszeichen des Beklagten*
- Datum des Widerspruchsbescheides und Datum seiner Bekanntgabe*
Beispiel: Widerspruchsbescheid vom ... erhalten am ...
- Datum des Bescheides, gegen den Sie Widerspruch erhoben haben*
- Erklärung, dass Sie Klage erheben*

- ✓ **Antrag, aus dem hervorgeht, was Sie mit Ihrer Klage erreichen wollen und was Sie vom Klagegegner verlangen.**

Tipp: Eine juristische Fachsprache ist dabei nicht nötig. Schreiben Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können.

- ✓ **Begründung, weshalb Sie mit dem Inhalt des Widerspruchsbescheides nicht einverstanden sind**

Tipp: Diese Begründung kann (wie beim Widerspruch) auch nachgereicht werden.

- ✓ **Kopie des Bescheides der Behörde, gegen den Sie Widerspruch erhoben haben**

- ✓ **Kopie des Widerspruchsbescheides**

- ✓ **Weitere Unterlagen, die Sie für wichtig halten**

Beispiel: aktuelle medizinische Gutachten

- ✓ **Ihre Unterschrift**



Wichtig: Möchten Sie eine Leistung für Ihr minderjähriges Kind mit Behinderung einklagen, ist Ihr Kind der Kläger/die Klägerin. Das heißt, Ihr minderjähriges Kind erhebt die Klage, vertreten durch Sie.

WIE BEGRÜNDEN SIE IHRE KLAGE?

In der Begründung geben Sie an, warum Sie gegen den Widerspruchsbescheid der Behörde klagen. Sie können die Gründe für Ihre Klage in Umgangssprache verfassen. Sie können auch ähnliche oder dieselben Gründe nennen, die Sie in Ihrem Widerspruch genannt haben. Falls inzwischen neue Informationen vorhanden sind, sollten Sie diese mit aufnehmen. Die Begründung können Sie auch später nachreichen. Das Gericht setzt Ihnen dafür eine neue Frist setzen. Wie lang diese Frist ist, bestimmt das Gericht frei. Wichtig ist, dass Sie diese neue Frist für die Begründung einhalten.



Hinweis: Genau wie beim Widerspruch kann es auch für die Klagebegründung von Vorteil sein, wenn Sie Akteneinsicht verlangen (siehe hierzu S. 52).

BRAUCHEN SIE FÜR DIE KLAGE EINE ANWÄLTIN ODER EINEN ANWALT?

Für das Verfahren vor den Sozialgerichten brauchen Sie keine anwaltschaftliche Vertretung. Sie können selbst Klage erheben und allein vor Gericht auftreten. Haben Sie eine rechtliche Betreuungsperson, kann diese Sie gerichtlich vertreten. Sie bleiben aber auch dann grundsätzlich prozessfähig. Das heißt, Sie haben zum Beispiel weiterhin die Möglichkeit, selbst Anträge im Verfahren zu stellen oder einen gerichtlichen Vergleich zu schließen. Der Betreuer/die Betreuerin muss Sie gerichtlich vertreten, wenn Sie geschäftsunfähig sind, ein

Einwilligungsvorbehalt vorliegt oder der Betreuer/die Betreuerin dem Gericht schriftlich mitteilt, dass das Gerichtsverfahren ausschließlich durch ihn/sie geführt wird. Geht es um die Durchsetzung eines Anspruchs Ihres minderjährigen Kindes mit Behinderung, ist Ihr Kind Kläger*in und Sie vertreten es im Verfahren als elterliche sorgeberechtigte Person.

Da das Sozialrecht eher kompliziert ist, kann es jedoch sehr hilfreich sein, sich anwaltlich vertreten zu lassen.



Verwaltungsgerichtsverfahren: Bei sozialrechtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (zum Beispiel Blindengeld oder Jugendhilfeleistungen wie Schulassistenz) müssen Sie ebenfalls keine Anwältin/keinen Anwalt beauftragen. Sie können selbst Klage erheben (oder Ihr minderjähriges leistungsberechtigtes Kind, vertreten durch Sie) und vor Gericht auftreten. Allerdings ist das Sozialrecht sehr kompliziert. Deshalb ist es meist empfehlenswert, sich auch vor den Verwaltungsgerichten vertreten zu lassen.

WAS MACHT DAS SOZIALGERICHT, WENN KLAGE ERHOBEN WURDE?

Das Gericht schickt Ihnen als erstes eine Eingangsbestätigung der Klage. Gleichzeitig sendet das Gericht die Klage an die beklagte Behörde und fordert diese auf, ihre Meinung zur Klage zu sagen. In der Fachsprache sagt man dazu: Die Gegenseite soll eine Stellungnahme abgeben. Wenn das Gericht noch weitere Informationen von Ihnen braucht, meldet es sich bei Ihnen. Sie müssen diese Informationen dann nachreichen.

Dann prüft das Gericht Ihre Klage. Es kann sein, dass Ihnen das Sozialgericht einen Fragebogen zuschickt. Darauf müssen Sie zum Beispiel die Adressen Ihrer Ärzt*innen und Krankenhäuser und die Art Ihrer Erkrankung oder Behinderung angeben. Damit helfen Sie dem Gericht. So kann es den Sachverhalt besser verstehen. Zum Beispiel müssen Sie bei einer Klage auf eine Rente wegen Erwerbsminderung auch Fragen zu Ihrem beruflichen Lebenslauf beantworten. Sie sollten sich dazu bei Bedarf Unterstützung holen. Beispielsweise bei einer Beratungsstelle oder bei Ihrem Anwalt/Ihrer Anwältin. Der Fragebogen kann auch eine ‚Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht‘ enthalten. Mit Ihrer Unterschrift erlauben Sie zum Beispiel Ihren Ärzt*innen, Informationen an das Sozialgericht zu geben. Tun Sie das nicht, fehlen dem Gericht wichtige Informationen zu Ihrem Fall. Außerdem fordert das Sozialgericht von der beklagten Behörde die Akten zu Ihrem Fall an.

Dann liest das Gericht Ihre Klageschrift, Ihren Fragebogen und auch die Akten der Gegenseite. Außerdem kann das Gericht Zeug*innen und Sachverständige hinzuziehen, zum Beispiel Ihre Ärzt*innen. Dies erfolgt allerdings äußerst selten. Wenn Sie möchten, können Sie Ihre Ärzt*innen vorab darüber informieren.

WELCHE ANSPRÜCHE HABEN SIE IM KLAGEVERFAHREN AUF BARRIEREFREIE DOKUMENTE UND KOMMUNIKATIONSUNTERSTÜTZUNG?

Als blinder oder sehbehinderter Mensch, der beim Sozialgericht Klage erhoben hat, können Sie grundsätzlich verlangen, dass Ihnen das Gericht Schriftsätze und andere Dokumente, die Ihnen im Rahmen des Verfahrens

zugewendet werden müssen, barrierefrei zugänglich macht. Lassen Sie sich anwaltlich vertreten, kann das Gericht Sie nach bisheriger Rechtsprechung eines Landessozialgerichtes unter folgenden Voraussetzungen auf eine Vermittlung des Inhalts der Schriftsätze und Dokumente durch ihre Anwältin/Ihren Anwalt verweisen:

- Der Streit, um den es geht, ist nach Einschätzung des Gerichts inhaltlich übersichtlich.
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die inhaltliche Vermittlung der Schriftsätze und Dokumente durch Ihre Anwältin/Ihren Anwalt schlechter ist, als wenn sie diese Schriftsätze und Dokumente selbst in einer barrierefreien Form erhalten.

Es kann vorkommen, dass Ihre anwaltliche Vertretung dieser Pflicht, die Inhalte von Schriftsätzen und Dokumenten an Sie zu vermitteln, nicht in ausreichender Weise nachkommt. In diesem Fall sollten Sie sich an das Gericht wenden und erneut barrierefreie Dokumente beantragen.



Praxishinweis

Bei Blindheit oder Sehbehinderung sollten Sie die Schriftsätze und Dokumente immer barrierefrei in der von Ihnen gewünschten Form beim Gericht beantragen – auch wenn Sie anwaltlich vertreten sind. Nur so sind Sie als Mensch mit Behinderungen einem Menschen ohne Behinderungen im gerichtlichen Verfahren gleichgestellt.

So sieht es auch ein Landgericht. Dieses geht davon aus, dass Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit immer die Dokumente auf Antrag barrierefrei erhalten sollten, auch bei anwaltlicher Vertretung. Nur so seien Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen gleichberechtigt im gerichtlichen Verfahren und könnten sich jederzeit mit dem Inhalt der Dokumente beschäftigen. Allerdings besteht noch immer die Möglichkeit, dass ihnen wegen Ihrer anwaltlichen Vertretung barrierefreie Dokumente verweigert werden.

Als Mensch mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung haben Sie im gerichtlichen Verfahren ein Wahlrecht. Das Gericht muss Sie auf Ihr Wahlrecht hinweisen. Sie dürfen entscheiden, ob Sie mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person kommunizieren möchten. Das kann beispielsweise eine Vertrauensperson von Ihnen sein oder ein Gebärdendolmetscher/eine Gebärdendolmetscherin bzw. Kommunikationshelfer*in. Das Gericht hat diese Person dann hinzuzuziehen. Wenn Sie sich mündlich oder schriftlich verständigen möchten, hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Wichtig ist, dass Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.



Praxishinweis

*Melden Sie Ihren Bedarf an Kommunikationsunterstützung frühzeitig dem Sozial- oder Verwaltungsgericht.
Die Kosten hierfür hat das Gericht zu tragen.*

WIE LÄUFT DIE VERHANDLUNG AB?

Vor dem ersten Verhandlungstermin kann es sein, dass das Gericht die Beteiligten zu einem Erörterungstermin einlädt. Bei dem Erörterungstermin will das Gericht wissen, ob sich die Beteiligten vielleicht auch ohne Gerichtsverhandlung einigen können. Wenn es nicht zu einer Einigung oder Rücknahme der Klage kommt, dann folgt die mündliche Verhandlung.

Wenn das Gericht alle Aussagen und Unterlagen geprüft hat, nennt es Ihnen den Termin für die mündliche Verhandlung. Sie bekommen die Ladung zum Gerichtstermin schriftlich. In der Ladung steht auch, ob Sie persönlich zum Gerichtstermin kommen müssen. Das ist nicht immer nötig. Ist es nicht nötig, können Sie selbst entscheiden, ob Sie dabei sein wollen. Es kann auch sein, dass das Gericht weitere Personen zum Verfahren beilädt (vgl. ‚Beigeladene‘ im Glossar). In der Verhandlung entscheiden ein Berufsrichter/eine Berufsrichterin und zwei ehrenamtliche Richter*innen. Hier können Sie oder gegebenenfalls Ihr Anwalt/Ihre Anwältin noch einmal erklären, warum Sie Klage erhoben haben. Die Gegenseite äußert ebenfalls ihre Sichtweise. Am Ende der Verhandlung

ziehen sich die Richter*innen zurück und entscheiden durch ein Urteil. Entweder geben sie Ihnen Recht oder sie weisen Ihre Klage ganz oder in Teilen als unzulässig oder unbegründet zurück. Das vollständige Urteil schickt Ihnen das Gericht später schriftlich per Post zu.



Verwaltungsgerichtsverfahren:

In der Verhandlung entscheidet in der Regel ein Einzelrichter/eine Einzelrichterin. In besonders komplexen Fällen entscheiden drei Richter*innen und zwei ehrenamtliche Richter*innen.

KÖNNEN SIE JEMANDEN ALS UNTERSTÜTZUNG IN DIE VERHANDLUNG MITNEHMEN?

Ja, Sie können jemanden in die Verhandlung mitnehmen. Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich, außer Erörterungstermine.

Jede Person darf also hingehen und sich die Verhandlungen ansehen und anhören (als ‚Öffentlichkeit‘). Das können auch Familienangehörige, Freund*innen oder Vertrauenspersonen von Ihnen machen. Allerdings gibt es dabei einige Einschränkungen. Falls das Gericht es nicht anders entscheidet, sitzen diese Personen als Zuschauer*innen auf dafür vorgesehenen Plätzen im Gerichtssaal. Sie sitzen nicht neben Ihnen. Gespräche oder Körperkontakt sind während der Verhandlung in der Regel nicht möglich. In bestimmten Fällen kann das Gericht die Öffentlichkeit außerdem vom Verfahren ausschließen. Zum Beispiel, wenn private Gesundheitsfragen oder finanzielle Fragen besprochen werden. Dann müsste vielleicht auch Ihre Vertrauensperson den Saal verlassen. Auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, kann das Gericht

Ihrer Vertrauensperson ausnahmsweise erlauben, trotzdem zu bleiben. Aber darauf können Sie sich nicht verlassen.

Anders als Zuschauer*innen dürfen Beistände neben Ihnen sitzen und Sie auch inhaltlich unterstützen.

Was Beistände zur Sache sagen, das zählt, als hätten Sie es selbst gesagt. Wenn ein Beistand etwas sagt, was nicht stimmt oder was Sie nicht möchten, müssen Sie dem widersprechen. Beistände dürfen auch an Sitzungen teilnehmen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Bestimmte Personen muss das Gericht in der Regel als Beistände zulassen. Eine Auflistung der möglichen Personengruppen findet sich in den **§ 73 SGG** (für das Sozialgericht) und **§ 67 VwGO** (für das Verwaltungsgericht).

GIBT ES GERICHTSENTSCHEIDUNGEN OHNE VERHANDLUNG?

In einfachen und eindeutigen Fällen fällt das Gericht seine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Das geht nur, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Dann entscheidet das Gericht durch einen Gerichtsbescheid. Dieser hat dieselbe Wirkung wie ein Urteil. Den Gerichtsbescheid bekommen Sie schriftlich per Post.

KOMMT ES BEI JEDER VERHANDLUNG ZU EINEM URTEIL?

Nein, denn das Verfahren kann auch ohne Urteil enden. Dafür kann es im Wesentlichen nachfolgende Gründe geben:

- **Anerkenntnis:** Die Behörde als Gegenpartei erkennt im Laufe des Verfahrens Ihren Rechtsanspruch an. Der Prozess ist beendet, wenn Sie das Anerkenntnis

annehmen. Ihre Klage war somit erfolgreich. Die Behörde hat dann in der Regel Ihre Kosten für die anwaltliche Vertretung zu tragen.

- **Vergleich:** Sie einigen sich mit der Behörde auf einen Kompromiss. Das heißt, dass die Behörde einen Teil Ihrer Forderung erfüllen will. Der Prozess ist beendet, wenn Sie den Vergleich annehmen. Die Behörde trägt einen Teil Ihrer Kosten.
- **Rücknahme:** Wenn Sie denken, dass Sie den Prozess verlieren werden, können Sie Ihre Klage zurücknehmen. Damit ist der Prozess ebenfalls beendet. Haben Sie sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen, tragen Sie diese Kosten. Die Rücknahme hat in der Regel den Vorteil, dass die anwaltlichen Kosten geringer sind.

Anerkenntnis, Vergleich und Rücknahme der Klage können den Prozess schon vor einer mündlichen Verhandlung beenden. In allen drei Fällen genügt es, wenn Sie dem Gericht einen Brief schicken. Im Brief müssen Sie dann nur schreiben, dass Sie das Anerkenntnis oder den Vergleich annehmen oder die Klage zurücknehmen.

WIE LANGE DAUERT DAS KLAGEVERFAHREN?

Einige Menschen haben Angst vor einem langen Gerichtsverfahren. Das ist verständlich. Denn tatsächlich können bis zum Urteil einige Jahre vergehen. Wie lange es genau dauert, hängt vom Aufwand des Verfahrens ab. Zum Beispiel davon, ob ein medizinisches Gutachten eingeholt werden muss. Es hängt auch davon ab, wie überlastet das Gericht ist. Aber was passiert, wenn Sie sich nicht wehren? Dann verzichten Sie vielleicht viele Jahre oder Jahrzehnte auf Leistungen, die Ihnen zugestanden hätten.

WAS KOSTET SIE EINE KLAGE VOR DEM SOZIALGERICHT?

Verfahren vor den Sozialgerichten sind für Sie als Kläger*in gerichtskostenfrei, wenn Sie als Versicherte*r, als leistungsberechtigte Person oder als Mensch mit Behinderung klagen. Das bedeutet, dass das Gericht für seine Arbeit und auch für ein durch das Gericht veranlasstes Gutachten oder beauftragte Gebärdensprachdolmetscher*innen keine Kosten von Ihnen verlangt.



Verwaltungsgerichtsverfahren: Klagen vor den Verwaltungsgerichten sind für den oben genannten Personenkreis beispielsweise im Bereich der Jugendhilfe, der Schwerbehindertenfürsorge (Arbeitnehmer*innen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst), der Asylverfahren, des Wohngeldes und der Ausbildungsförderung gerichtskostenfrei.

Wenn Sie einen Anwalt oder eine Anwältin als Ihre Rechtsvertretung beauftragen, können hingegen Kosten auf Sie zukommen. Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, die das Sozialrecht mitumfasst, übernimmt diese in der Regel die Kosten für die Rechtsvertretung. Alternativ können Sie auch einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Zu beiden Möglichkeiten finden Sie nähere Informationen in Kapitel 11.

HAT DER AUSGANG DES RICHTSVERFAHRENS AUSWIRKUNGEN AUF IHRE KOSTEN?

Ja. Wenn Sie mit Ihrer Klage Erfolg haben, bekommen Sie in der Regel Ihre Kosten von der Behörde zurückerstattet. Die Gegenseite muss Ihre Rechtsvertretung in der Höhe der gesetzlichen Gebühren für Anwält*innen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Ihre Fahrtkosten zum Gericht und Ihr Porto bezahlen. Beachten Sie, dass Sie die Kosten für einen Anwalt oder eine Anwältin erst einmal selbst bezahlen müssen, wenn Sie keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben (siehe Kapitel 11). Erst wenn Ihre Klage erfolgreich war, bekommen Sie diese Kosten zurückerstattet.

War Ihre Klage nicht erfolgreich, müssen Sie die Kosten für Ihren eigenen Anwalt/Ihre eigene Anwältin sowie Ihre eigenen Kosten selbst bezahlen.



Hinweis:

Bei einem Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht müssen Sie, wenn Ihre Klage nicht erfolgreich ist, lediglich den eigenen Anwalt oder die eigene Anwältin bezahlen und nicht, wie bei anderen Gerichtsverfahren üblich, auch die Rechtsvertretung der Gegenseite. In sozialrechtlichen Angelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten fordern Behörden zum Teil die Erstattung von Auslagen (z. B. Kopien, Porto).

WANN BEAUFTRAGT DAS GERICHT GUTACHTER*INNEN?

Manchmal reichen dem Sozialgericht die Befunde und Stellungnahmen der Ärzt*innen, Behörden und/oder Einrichtungen und Dienste nicht aus. Zum Beispiel, wenn es um Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Reha-Maßnahmen oder medizinische Hilfsmittel geht. Dann beauftragt das Gericht einen unabhängigen Gutachter/eine unabhängige Gutachterin. Es handelt sich dabei in der Regel um Fachärzt*innen, die ein hohes Fachwissen in dem jeweiligen Bereich haben. Die Gutachter*innen bewerten die vorliegenden Befunde und führen manchmal auch eigene ärztliche Untersuchungen durch. Meistens sind solche Gutachten sehr ausführlich. Die Kosten dafür übernimmt der Staat. Das Gericht schickt Ihnen und der Behörde das Gutachten zu. Sie können auch inhaltliche Fragen dazu stellen. Dann müssen beide Seiten sich dazu äußern, ob sie die Feststellungen in dem Gutachten für richtig halten oder ob noch etwas fehlt.

KÖNNEN SIE EINEN GUTACHTER/EINE GUTACHTERIN ABLEHNEN?

Ja, wenn ein berechtigtes Misstrauen gegen die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Gutachters oder der Gutachterin vorliegt. Beispiel: Der Gutachter/die Gutachterin beleidigt die zu begutachtende Person grob. In diesem Fall ist der Ablehnungsantrag unmittelbar nach Ende der Begutachtung beim Gericht zu stellen. Es darf nicht abgewartet werden, bis das Gutachten erstellt worden ist.

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE MIT DEM VOM GERICHT VERANLASSTEN GUTACHTEN NICHT EINVERSTANDEN SIND?

Sie können einen Antrag auf ein sogenanntes ‚Privatgutachten‘ stellen (vgl. im Einzelnen § 109 Sozialgerichtsgesetz). Wenn das Gericht Ihren Antrag annimmt, muss es ein weiteres Gutachten von anderen Ärzt*innen einholen. Den Arzt oder die Ärztin für das Privatgutachten können Sie selbst auswählen. Sie können zum Beispiel eine Ärztin aussuchen, die man Ihnen empfohlen hat. Es sollte jemand sein, der oder die schon Gutachten für Gerichte geschrieben hat, da diese Ärzt*innen wissen, worauf es inhaltlich ankommt. Wählen Sie keine Ärzt*innen aus, die Sie bereits behandelt haben. Denn diese Personen lehnt das Gericht wahrscheinlich ab. Ein zweites Privatgutachten dürfen Sie nicht beantragen.

Das Privatgutachten müssen Sie zunächst selbst bezahlen. Es kann bis zu einigen tausend Euro kosten. Sie müssen dem Gericht diese Kosten als Vorschuss bezahlen. Wenn das neue Gutachten zur Klärung des Gerichtsverfahrens beigetragen hat, bekommen Sie Ihren Vorschuss zurück. Das gilt auch, wenn Ihre Klage keinen Erfolg hat. Wenn das neue Gutachten nicht entscheidend zur Klärung beiträgt, müssen Sie das Gutachten komplett selbst bezahlen.



Hinweis:

Im Rahmen der Prozesskostenhilfe (vgl. Kapitel 11) werden die Kosten für ein Privatgutachten nicht übernommen. Haben Sie jedoch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, in der auch Rechtsstreite vor dem Sozialgericht mitversichert sind, übernimmt diese in der Regel die Kosten für ein Privatgutachten. Sie sollten dies im Vorfeld mit Ihrer Rechtsschutzversicherung abklären.



KAPITEL 8

DIE BERUFUNG VOR DEM LANDESSOZIALGERICHT

WANN?

✓ *Frist: ein Monat nach Klageurteil*

WO?

✓ *Landessozialgericht/Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof*

WER?

✓ *selbst; Empfehlung: Anwält*in*

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN IHRE KLAGE NICHT ERFOLGREICH WAR?

Sie können gegen die Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen Berufung einlegen. Dadurch kommt es zu einem neuen Prozess vor dem Landessozialgericht. Das Gerichtsverfahren vor dem Landessozialgericht verläuft ähnlich wie das Verfahren vor dem Sozialgericht. Der Sachverhalt wird erneut ermittelt und es können neue Beweise erhoben werden.

Für die Berufung beim Landessozialgericht muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die geforderte Leistung, bei der es sich nicht um die Kosten des Klageverfahrens handeln darf, muss mindestens 750 Euro (Stand 2025) wert sein, oder
- die Berufung muss wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffen, oder
- die Berufung wurde im Urteil des Sozialgerichts ausdrücklich zugelassen, oder
- gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht wurde von Ihnen oder Ihrer anwaltlichen Vertretung erfolgreich Beschwerde vor dem Landessozialgericht eingelegt.



Verwaltungsgerichtsverfahren: Gegen Urteile der Verwaltungsgerichte ist die Zulassung der Berufung erforderlich. Das Gesetz listet Gründe auf, bei deren Vorliegen die Berufung zuzulassen ist. Die Zulassung

erfolgt durch das Verwaltungsgericht in seinem Urteil oder Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann diese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht beantragen.

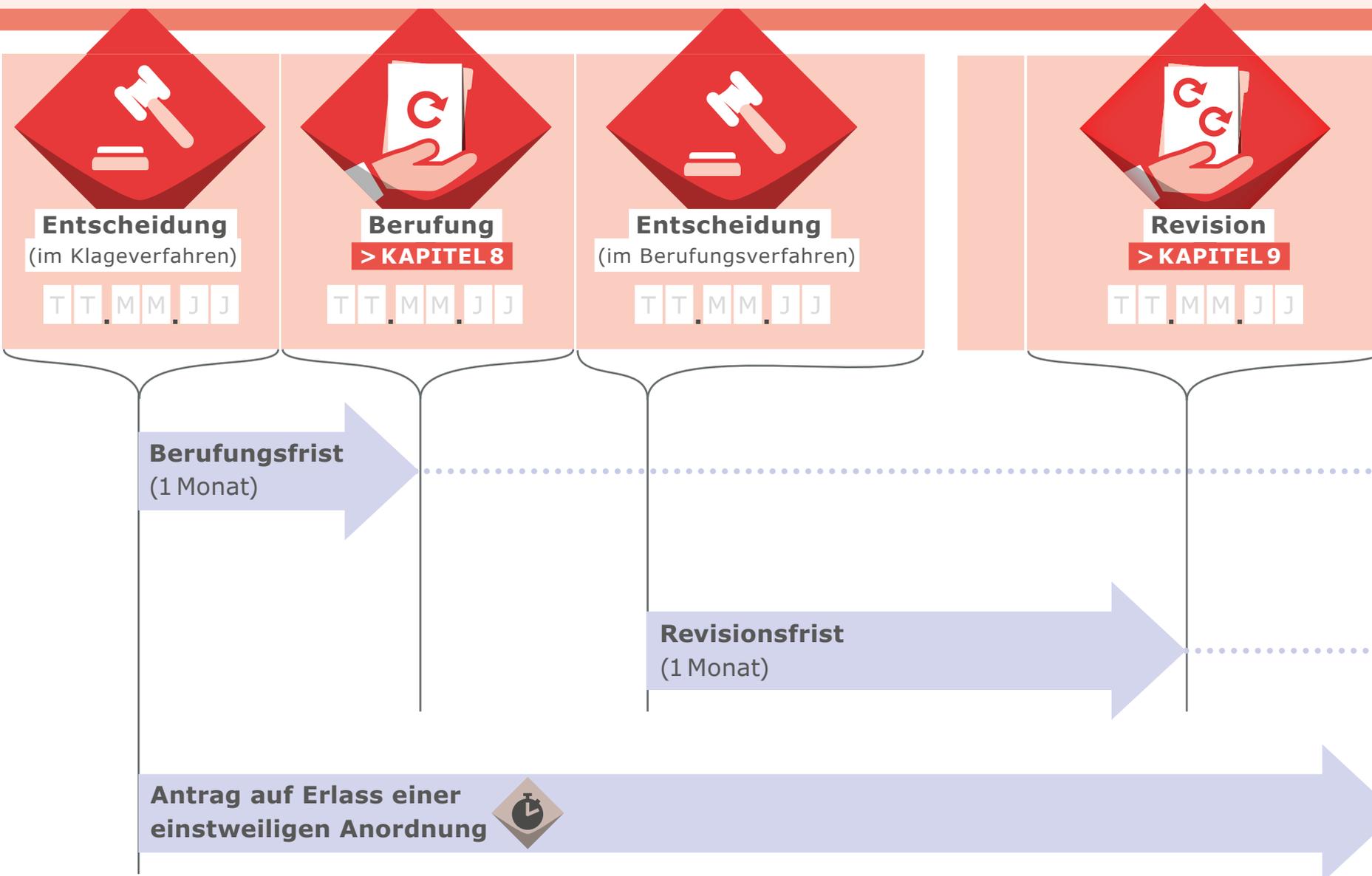
Vergleichbar der Grafik 3 auf Seite 44 finden Sie auf der nächsten Seite einen Überblick über die Fristen sowohl im Berufungs- als auch im Revisionsverfahren.

WIE KÖNNEN SIE BERUFUNG EINLEGEN?

Sobald Sie das schriftliche Urteil erhalten haben, beginnt die Frist für die Berufung. Von da an haben Sie einen Monat Zeit, um Berufung einzulegen. Dazu müssen Sie oder Ihr Anwalt/Ihre Anwältin dem Landessozialgericht schriftlich mitteilen, dass Sie und warum Sie Berufung einlegen. Zum Beispiel, weil sich die Richter*innen noch nicht alle medizinischen Berichte oder Unterlagen angesehen haben. Oder es liegen inzwischen neue Beweise vor.

BRAUCHEN SIE FÜR DIE BERUFUNG EINE RECHTSVERTRETUNG?

Für das zweitinstanzliche Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht müssen Sie keinen Anwalt/keine Anwältin beauftragen. Sie können selbst Berufung einlegen und sich vor dem Landessozialgericht auch selbst vertreten. Allerdings ist das Sozialrecht und auch das Gerichtsverfahren kompliziert. Es ist daher zu empfehlen, sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen. Auch bei der Berufung gibt es die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen (siehe Kapitel 11).



Das können Sie tun

← Hier können Sie die Daten Ihres Verfahrens festhalten.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Urteils im Klageverfahren können Sie Berufung einlegen. > Kapitel 8

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Urteils im Berufungsverfahren kann Ihr Anwalt/Ihre Anwältin Revision einlegen. > Kapitel 9

Sie können während des gesamten Verfahrens einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. > Kapitel 6



Über diesen Link www.ksl-nrw.de/node/6634 oder den QR-Code gelangen Sie zur Kopiervorlage des Schaubildes.



= Gerichtsverfahren, das Sozial- oder Verwaltungsgericht betreffend



Verwaltungsgerichtsverfahren: Im Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof müssen Sie sich bei sozialrechtlichen Angelegenheiten von einem Anwalt/einer Anwältin oder einem anderen Rechtsbeistand vertreten lassen (‚Vertretungszwang‘). Sie können nicht selbst Berufung einlegen und Sie können sich auch nicht selbst vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof vertreten.

WELCHE ANGABEN UND UNTERLAGEN GEHÖREN ZUR BERUFUNG?

Nutzen Sie gerne die folgende Checkliste, um Ihre Berufung zu formulieren.

Ihre Berufung vor dem Landessozialgericht sollte folgende Angaben enthalten:

- Ihr Name und Ihre Adresse, das Datum und möglichst auch eine Telefonnummer***
- die Anschrift des Landessozialgerichts***
- das Sozialgericht, gegen dessen Urteil Sie Berufung einlegen wollen***
- das Datum und das Aktenzeichen des Urteils***
- die Erklärung, dass Sie Berufung gegen das Urteil einlegen***
- die Begründung, weshalb Sie mit dem Urteil des Sozialgerichts nicht einverstanden sind***

Tipp: Schildern Sie den Sachverhalt erneut, gerade dann, wenn Sie meinen, dass das Sozialgericht in seinem Urteil bestimmte Umstände nicht richtig berücksichtigt hat. Wenn es neue Beweismittel gibt, wie etwa weitere Zeug*innen, Atteste, sonstige Unterlagen, dann teilen Sie dies mit.
- ein Antrag, in dem Sie deutlich machen, was Sie von der Behörde verlangen und wie deshalb das Urteil des Sozialgerichts geändert werden soll***

Tipp: Formulieren Sie so, wie Sie es können, es muss keine juristische Fachsprache sein.
- Ihre eigene Unterschrift***



KAPITEL 9

DIE REVISION VOR DEM BUNDESSOZIALGERICHT

WANN?

- ✓ *Frist: ein Monat nach Berufungsurteil*

WO?

- ✓ *Bundessozialgericht/
Bundesverwaltungsgericht*

WER?

- ✓ *Vertretungszwang – können nur
Anwält*innen machen*

WANN KÖNNEN SIE REVISION EINLEGEN?

Wenn das Landessozialgericht die Revision in seinem Urteil zulässt, können Sie vor dem Bundessozialgericht Revision einlegen. In seltenen Fällen kann schon das Sozialgericht die Revision direkt beim Bundessozialgericht zulassen (das Landessozialgericht wird übersprungen = „Sprungrevision“).

Die Revision wird vom Gericht zugelassen, wenn mindestens einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Das heißt, dass ungeklärte Rechtsfragen behandelt werden, die über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse sind.
- Das Urteil des Gerichts weicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.
- Es werden bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht, auf denen die Entscheidung des Landessozialgerichts beruht.

Sobald Sie das schriftliche Urteil erhalten haben, beginnt die Frist für die Revision. Von da an haben Sie einen Monat Zeit, um Revision einzulegen.

Wenn das Gericht die Revision nicht zulässt, dann ist eine Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb eines Monats an das Bundessozialgericht möglich.



Eine Nichtzulassungsbeschwerde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist ebenfalls innerhalb eines Monats einzulegen. Und zwar bei dem Gericht, von dem Sie das Urteil erhalten haben.

BRAUCHEN SIE FÜR DIE REVISION EINE RECHTSVERTRETUNG?

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht müssen Sie einen Anwalt, eine Anwältin oder einen anderen Rechtsbeistand beauftragen („Vertretungszwang“). Sie können nicht selbst Revision einlegen. Sie können sich auch nicht selbst vor dem Bundessozialgericht vertreten. Bei der Revision gibt es ebenfalls die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen (siehe Kapitel 11).



Verwaltungsgerichtsverfahren: Für die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen Sie sich bei sozialrechtlichen Angelegenheiten von einem Anwalt, einer Anwältin oder einem anderen Rechtsbeistand vertreten lassen („Vertretungszwang“). Sie können nicht selbst Revision einlegen und Sie können sich auch nicht selbst vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten.



KAPITEL 10

KONTAKTE:
BERATUNG UND
VERTRETUNG



*Wer kann Sie in Ihrem
Verfahren unterstützen?*

WELCHE BERATUNGS- UND VERTRETUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Ist der Bescheid von der Behörde tatsächlich in Ordnung? Was habe ich für Rechte gegenüber der Rentenversicherung? Warum habe ich nicht die Leistung von der Krankenkasse bekommen, die ich beantragt habe? Die meisten Menschen wissen keine Antwort auf diese Fragen. Beratungsstellen schon. Einige Beratungsstellen sind sogar kostenlos oder kosten nur wenig Geld. Und auch Anwält*innen können Ihnen helfen, Ihr Recht durchzusetzen.

Nachfolgend finden Sie einige Beratungsangebote, die Sie bei der Durchsetzung Ihrer sozialen Rechte beraten und unterstützen können:

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Beratungsangebot der ‚Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)‘ ist ein kostenfreies, barrierefreies Angebot, das Sie in ganz Deutschland finden. Die EUTB informieren und beraten Menschen mit Behinderungen, deren An- oder Zugehörige sowie weitere Interessierte zu allen Leistungs- und Teilhabeansprüchen im Sozialrecht. Sie führen jedoch keine Rechtsberatung durch. In den EUTB beraten häufig Menschen, die selbst mit einer Behinderung leben oder Angehörige von Menschen mit Behinderungen sind. Die EUTB beraten bereits weit im Vorfeld einer Antragstellung und unterstützen ggf. bei der konkreten Antragsstellung und im Antragsverfahren. Grundsätzlich können Sie sich bei

jeder EUTB beraten lassen. Die EUTB in Ihrer Nähe finden Sie unter nachfolgendem Link: www.teilhabeberatung.de

Verbände und Sozialverbände

Sie können sich auch bei (Selbsthilfe-)Verbänden und Sozialverbänden (z. B. SoVD und VdK) zur Durchsetzung Ihrer Rechte beraten lassen. Dort ist in der Regel Voraussetzung für eine Beratung, dass Sie im jeweiligen Verband Mitglied sind. Die Mitgliedschaft kostet allerdings nicht viel. Die genaue Höhe des Mitgliedsbeitrags können Sie im Vorfeld erfragen. Der Verband vertritt Sie ggf. im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren auch rechtlich. Es empfiehlt sich im Vorfeld anzufragen, wie viel Erfahrung es mit Ihrem konkreten Anliegen gibt und ob weitere Kosten im Rahmen der Vertretung im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren anfallen.

Nachfolgend finden Sie einige Kontaktmöglichkeiten:

- Selbsthilfeverbände, Fach- und Beratungsstellen in NRW: www.koskon.de
- Sozialverband Deutschland: www.sovd.de
- Sozialverband VdK: www.vdk.de

Anwält*innen

Sie haben immer auch die Möglichkeit, sich bei Ihrem Anliegen durch einen Anwalt/eine Anwältin beraten und vertreten zu lassen. Diese Beratung und Vertretung ist kostenpflichtig (siehe auch Kapitel 11). Es empfiehlt sich bei der Wahl darauf zu achten, dass es sich zum Beispiel um eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Sozialrecht handelt. Ein Blick auf die Internetseiten kann Auskunft darüber geben, ob der Anwalt/die Anwältin Verfahren zu

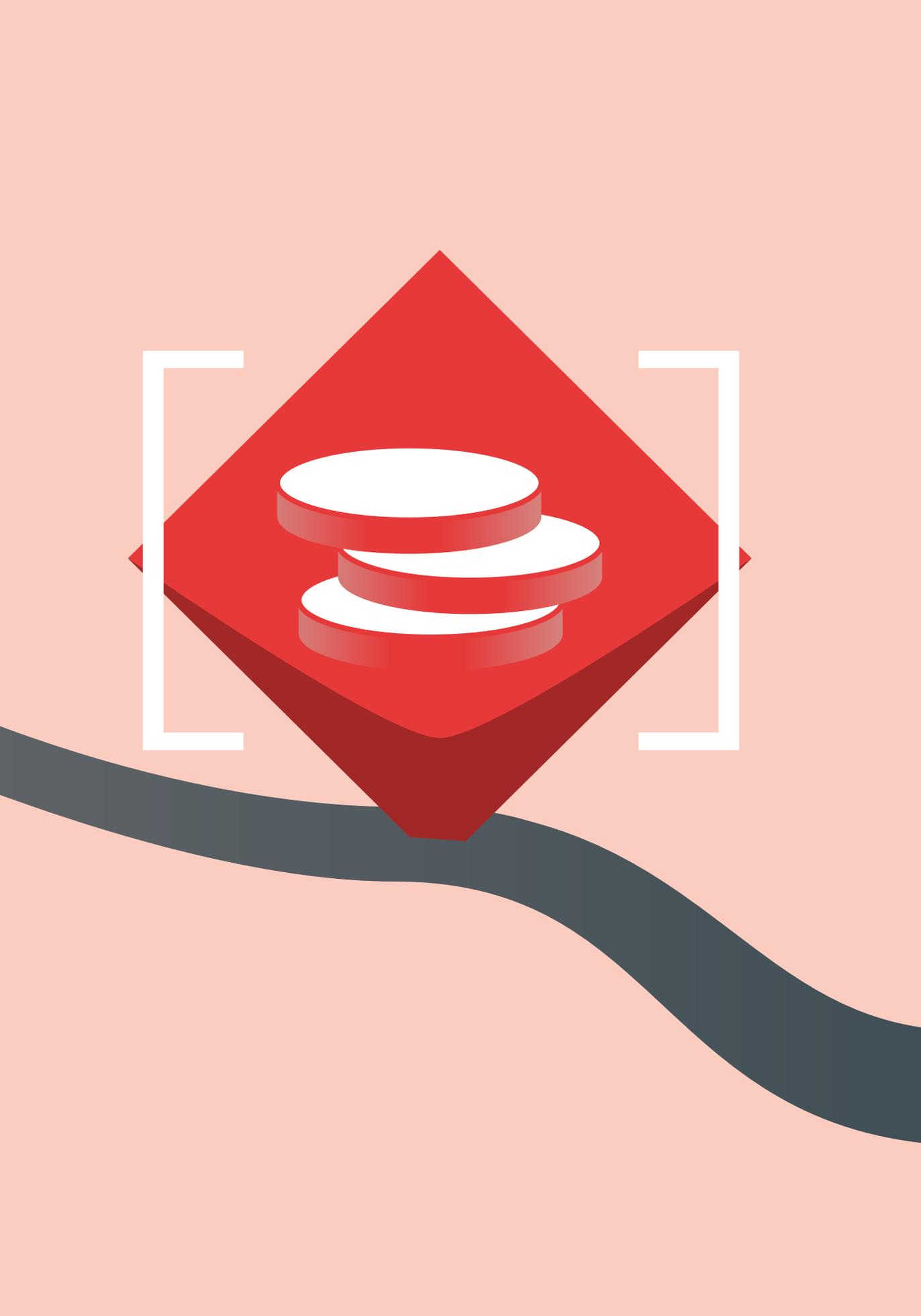
Ihrem konkreten Anliegen führt oder inwieweit er/sie mit Ihren Themen inhaltlich befasst ist. Dies können Sie auch im Vorfeld erfragen.

Nachfolgend finden Sie eine (nicht abschließende) Übersicht, die Ihnen helfen kann, einen passenden Anwalt/ eine passende Anwältin zu finden:

- Das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. hat folgende Liste zusammengestellt:
<https://forsea.de/content-125-anwaelte.html>
- Der Bundesverband Autismus e. V. empfiehlt Anwalt*innen für Sozialrecht, die Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen beraten und vertreten:
www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/RA_EmpfehlungslisteApril2017.pdf
- Anwalt*innen, die auch in Gebärdensprache beraten, finden Sie auf der Webseite:
www.deafservice.de
- Der Verein Netzwerk Artikel 3 empfiehlt Anwalt*innen für Sozialrecht:
www.nw3.de/index.php/anwaltsliste
- Der Verein NITSA e. V. hält folgende Liste mit Empfehlungen bereit:
<https://nitsa-ev.de/service/recht/empfohlene-anwaelte/>



*Auf der Themenseite „Alles, was Recht ist“
der Kompetenzzentren Selbstbestimmt
Leben (KSL.NRW) finden Sie verschiedene
Informationen, Mitteilungen und
Einordnungen zu aktuellen Rechtsfragen, die
Menschen mit Behinderung betreffen.
www.ksl-nrw.de/recht*



KAPITEL 11

KOSTEN:
ANWALTliche
BERATUNG
UND VERTRETUNG



*Rechtsschutzversicherung,
Beratungshilfe und
Prozesskostenhilfe – was ist
wichtig zu wissen?*

WODURCH ENTSTEHEN ANWALTSKOSTEN?

Anwaltliche Kosten entstehen für die anwaltliche Beratung und Vertretung im Widerspruchs-, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren. Ebenfalls für die anwaltliche Vertretung in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren und für die Erhebung einer Untätigkeitsklage.

KOMMEN DIESE ANWALTSKOSTEN IN JEDEM FALL AUF SIE ZU?

Nein. Ob Sie die entstehenden Anwaltskosten selbst tragen müssen, hängt vom Ausgang des Verfahrens ab. Sie haben auch selbst die Möglichkeit, vorab Vorkehrungen zu treffen, um sich vor hohen Anwaltskosten zu schützen. Haben Sie ein geringes Einkommen und Vermögen, ermöglicht Ihnen die Justiz, Ihre Rechte durch Übernahme der Anwaltskosten durchzusetzen.

Im Einzelnen:

- Wenn Ihr Widerspruch oder Ihre Klage erfolgreich war, muss die Behörde die Kosten für Ihren Anwalt/Ihre Anwältin im Rahmen der gesetzlichen Gebühren erstatten. Das gilt auch dann, wenn die Behörde bestimmte Fehler gemacht hat, die sie dann im weiteren Verfahren korrigieren konnte. Beispiele: Die Behörde hat Ihren Antrag zunächst ohne Begründung abgelehnt. Auf Ihren Widerspruch hin hat die Behörde dann eine Begründung genannt. Oder die Behörde fordert überraschend Geld von Ihnen zurück, und Sie konnten sich dazu vorher nicht äußern.

Im Widerspruchsverfahren können Sie sich dann äußern. Ist Ihr Widerspruch oder Ihre Klage zum Teil erfolgreich, muss die Behörde Ihre Anwaltskosten entsprechend teilweise übernehmen.

- Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben und das Sozialrecht bzw. sozialrechtliche Angelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten mitversichert sind, zahlt diese in der Regel Ihre Anwaltskosten im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Je nach Vereinbarung unter Umständen auch schon für eine anwaltliche Beratung oder Vertretung im Widerspruchsverfahren.
- Es muss für alle Menschen möglich sein, vor Gericht ihr Recht zu durchzusetzen, egal ob sie viel oder wenig Geld haben. Deswegen bezahlt unter bestimmten Voraussetzungen der Staat die Kosten für Ihre Anwältin/Ihren Anwalt. Für eine Beratung und Vertretung im Widerspruchsverfahren gibt es die Möglichkeit der „Beratungshilfe“, für Gerichtsverfahren dann die Möglichkeit der „Prozesskostenhilfe“.



Achtung: Wenn Sie mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt eine Vergütungsvereinbarung abschließen, in der Sie mehr als die gesetzlichen anwaltlichen Gebühren vereinbaren, dann müssen Sie auch bei einem Erfolg des Widerspruchs oder Ihrer Klage denjenigen Teil der Kosten tragen, der über die gesetzlichen anwaltlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgeht. Wenn Sie Genaueres zu den Gebühren wissen wollen, sollten Sie vorab Ihre Anwältin/Ihren Anwalt fragen.

Im Folgenden gehen wir genauer auf die Möglichkeiten ein, die Sie haben, damit Sie selbst nichts oder weniger für Ihre anwaltliche Unterstützung zahlen müssen, nämlich auf

- Rechtsschutzversicherungen
- Beratungshilfe
- Prozesskostenhilfe

WAS IST BEIM ABSCHLUSS EINER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ZU BEACHTEN?

Nicht jede Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten für eine Beratung, einen Widerspruch oder eine Klage beim Sozialgericht. Haben Sie schon eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen? Dann sehen Sie in Ihrem Vertrag nach. Dort steht, ob Ihre Versicherung die Kosten für eine Erstberatung und/oder ein Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren im Sozialrecht übernimmt. Oder Sie fragen direkt bei Ihrer Versicherung nach. Ist das Sozialrecht in Ihrem Vertrag nicht mitversichert, erweitern Sie Ihren Vertrag auf dieses Rechtsgebiet. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine neue Rechtsschutzversicherung abschließen wollen. Fragen oder lesen Sie nach, welche Kosten die Versicherung übernimmt. Die Versicherung sollte auch die Kosten für sozialrechtliche Angelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten von der Versicherung übernehmen (zum Beispiel für Streitigkeiten bei Blinden- oder Gehörlosengeld sowie der Kinder- und Jugendhilfe).

WAS KOSTET EINE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG?

Die Kosten für Rechtsschutzversicherungen sind unterschiedlich. Sie sind zum Beispiel abhängig vom Leistungsumfang und davon, ob ein Eigenanteil des/der Versicherten an den Kosten eines Verfahrens vereinbart wird oder nicht. Genauere Informationen hierzu können Sie beispielsweise bei einer Verbraucherzentrale erhalten (www.verbraucherzentrale.de).

WELCHE VORTEILE HAT EINE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG?

Falls Ihre Rechtsschutzversicherung Klagen beim Sozialgericht einschließt, dann übernimmt die Versicherung die Anwaltskosten (nach den Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) für Ihre Klage. Voraussetzung ist, dass Ihre Klage Aussicht auf Erfolg hat. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt auch meistens die Kosten für ein Privatgutachten. Sie benötigen vorab eine schriftliche Zusage von der Rechtsschutzversicherung, dass sie die Kosten für ein Privatgutachten übernimmt. Hat das Gericht Ihren Antrag auf ein Privatgutachten bewilligt, zahlt die Rechtsschutzversicherung den Kostenvorschuss. In neueren Verträgen übernehmen die Rechtsschutzversicherungen Ihre Anwaltskosten meistens schon im Widerspruchsverfahren. In Ausnahmefällen übernehmen sie auch die Kosten für eine Erstberatung. In älteren Verträgen deckt der Versicherungsschutz meistens nur die Anwaltskosten für das Klageverfahren ab.

AB WANN GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Das ist von Versicherung zu Versicherung sehr unterschiedlich. Selten bekommen Sie den Versicherungsschutz sofort nach Vertragsabschluss. Meistens gilt der Vertrag erst nach drei Monaten Wartezeit. Wenn Sie bereits vor Vertragsabschluss Widerspruch oder Klage erhoben haben, zahlt die Versicherung nicht.

WELCHE MÖGLICHKEITEN DER KOSTENÜBERNAHME GIBT ES, WENN SIE KEINE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG HABEN?

Wenn Sie nur sehr wenig Geld haben, werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Beratung und die Vertretung im Widerspruchsverfahren und bei einer Klage vom Staat übernommen. Diese Unterstützung nennt sich Beratungshilfe (für das Widerspruchsverfahren) beziehungsweise Prozesskostenhilfe (für das Klageverfahren und das einstweilige Rechtsschutzverfahren).

WAS IST DIE BERATUNGSHILFE?

Die Beratungshilfe deckt die Kosten für eine außergerichtliche Beratung und Vertretung im Widerspruchsverfahren. Beratungshilfe erhalten Sie in Form eines Beratungshilfescheins. Mit diesem Beratungshilfeschein können Sie die benötigte Beratung bei einer Anwältin oder einem Anwalt bekommen. Sie können die Anwältin/den Anwalt selbst aussuchen. Wenn Sie schon vorher jemanden beauftragt haben, kann dieser Rechtsbeistand auch direkt den Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht stellen.

Wenn Sie klagen wollen, entstehen weitere Kosten, wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen. In so einem Fall beantragt die von Ihnen gewählte Anwältin/der von Ihnen gewählte Anwalt für Sie Prozesskostenhilfe beim Gericht (siehe unten).

WANN HABEN SIE EINEN ANSPRUCH AUF BERATUNGSHILFE?

Beratungshilfe können Sie bekommen, wenn alle drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie haben sehr wenig Einkommen und Vermögen.

Zum Beispiel bekommen Sie Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder eine sehr geringe Rente und haben auch sehr wenig oder gar kein Geld angespart.

2. Sie haben noch keine Klage erhoben.

Beratungshilfe bekommen Sie nur für eine sogenannte ‚außergerichtliche Rechtsberatung‘. Das heißt: Wenn Sie schon Klage erhoben haben, können Sie keine Beratungshilfe mehr bekommen.

3. Sie haben kein Recht auf eine andere günstige Rechtshilfe.

Eine günstige Rechtshilfe kann zum Beispiel eine Rechtsberatung von einem Verband oder Verein sein, bei dem Sie Mitglied sind.
Oder Sie haben eine Rechtsschutzversicherung, die eine Beratung bezahlt.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, haben Sie das Recht auf Beratungshilfe. Dann können Sie beim Amtsgericht an Ihrem Wohnort einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Dafür brauchen Sie dem Amtsgericht meistens nur den entsprechenden Nachweis vorzulegen (zum Beispiel eine Kopie des Sozialhilfebescheids). Ansonsten prüft das Amtsgericht, ob Sie wirklich nur sehr wenig Geld und Vermögen haben. Genehmigt das Amtsgericht Ihren Antrag auf Beratungshilfe, dann bekommen Sie einen Beratungshilfeschein. Diesen müssen Sie bei der Anwältin/dem Anwalt abgeben. Ihr Eigenanteil an der anwaltlichen Beratung und Vertretung im Widerspruchsverfahren beträgt dann nur noch 15 Euro (Stand 2025).

WIE BEKOMMEN SIE BERATUNGSHILFE?

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Beratungshilfe erfüllen, können Sie den Beratungshilfeschein sofort bei Gericht bekommen.

Dabei müssen Sie folgende Punkte beachten:

- Sie gehen persönlich zum Amtsgericht an Ihrem Wohnort.
- Sie haben den ausgefüllten Antrag auf Beratungshilfe dabei oder füllen diesen vor Ort aus.
- Sie haben die notwendigen Belege dabei, wie zum Beispiel einen Einkommensnachweis oder Grundsicherungsbescheid.

Dann stellt das Gericht Ihnen sofort den Beratungshilfeschein aus.

Sie können den Antrag aber auch online ausfüllen unter: <https://service.justiz.de>.

WAS IST DIE PROZESSKOSTENHILFE?

Die Prozesskostenhilfe ist eine staatliche Unterstützung für Menschen, die nur wenig Geld haben. Die Prozesskostenhilfe übernimmt die Kosten für Ihren Anwalt/Ihre Anwältin, wenn Sie zum Beispiel eine Klage erheben. Sie bekommen Prozesskostenhilfe entweder als Zuschuss oder als Darlehen. Zuschuss bedeutet, dass der Staat durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe die Kosten für das Klageverfahren übernimmt und Sie nichts zurückzahlen müssen.

WIE BEKOMMEN SIE PROZESSKOSTENHILFE?

Sie müssen einen Antrag beim Sozialgericht oder beim Verwaltungsgericht (zum Beispiel bei Streitigkeiten mit dem Jugendamt) stellen. Haben Sie bereits einen Anwalt/eine Anwältin beauftragt, stellt dieser/diese kostenfrei für Sie den Antrag. Zum Antrag gehören noch weitere Unterlagen (zum Beispiel eine Kopie des Sozialhilfebescheids). Haben Sie alle Unterlagen für den Antrag, schickt die/der von Ihnen beauftragte Anwältin/Anwalt diese an das Sozialgericht, das für Sie zuständig ist. Sie können den Antrag aber auch persönlich beim Gericht abgeben. Auch den Antrag auf Prozesskostenhilfe können Sie hier online ausfüllen und herunterladen: <https://service.justiz.de>. Wenn Sie in Nordrhein-Westfalen wohnen, finden Sie die Antragsunterlagen auch hier: www.justiz.nrw.de.



Tipp: Holen Sie sich Unterstützung

Der Antrag für Prozesskostenhilfe ist nicht so einfach zu verstehen. Deswegen sollten Sie sich Unterstützung holen. Sie können Hilfe bei der von Ihnen beauftragten Anwältin/ dem Anwalt bekommen. Möchten Sie sich im Klageverfahren nicht durch eine Anwältin/ einen Anwalt vertreten lassen, können Sie sich mit Ihren Fragen auch an eine Beratungsstelle wenden.

MÜSSEN SIE AUSKUNFT ÜBER IHRE FINANZEN GEBEN?

Ja. Zusammen mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe müssen Sie eine Selbstauskunft über Ihre Finanzen abgeben. Dazu müssen Sie ein Formular ausfüllen. Das Formular heißt: „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hängt davon ab, wie viel Geld Sie haben. Das Gericht prüft Ihre Angaben. Daher sollten Sie die Erklärung über Ihr Einkommen und Vermögen unbedingt vollständig und ehrlich ausfüllen. Wenn Sie falsche Angaben machen, kann das Gericht die Prozesskostenhilfe ablehnen. Sagen oder schreiben Sie dem Gericht auf jeden Fall, wenn Sie plötzlich mehr Einkommen oder Vermögen haben.

WAS ZÄHLT ZU IHREM EINKOMMEN UND VERMÖGEN?

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dies können beispielsweise Einkünfte aus einer Berufstätigkeit sein oder auch Mieteinkünfte. Zu Ihrem Vermögen zählen zum Beispiel Gelder auf Spar-, Giro- und Tagesgeldkonten oder Aktien.

KÖNNEN ALLE MENSCHEN MIT WENIG GELD PROZESSKOSTENHILFE BEKOMMEN?

Nein. Sie bekommen keine Prozesskostenhilfe, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, welche die Kosten für ein Gerichtsverfahren und eine Anwältin/einen Anwalt übernimmt, oder wenn Ihre Klage keine Aussicht auf Erfolg hat.

WARUM SIND DIE ERFOLGSAUSSICHTEN DES VERFAHRENS ENTSCHEIDEND?

Das Gericht prüft bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe immer die Erfolgsaussichten für ein Gerichtsverfahren. Das Gericht bewilligt die Prozesskostenhilfe nur dann, wenn Ihre Klage Aussicht auf Erfolg hat. Erfolgsaussicht bedeutet: Wie gut sind Ihre Chancen, das Gerichtsverfahren zu gewinnen? Würde das Verfahren auch jemand führen, die/der es selbst bezahlen muss? Werden Sie durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten, hat diese/dieser vor Klageerhebung die Erfolgsaussichten Ihrer Klage einzuschätzen und Sie darüber zu informieren.

WELCHE KOSTEN ÜBERNIMMT DIE PROZESSKOSTENHILFE?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt die Kosten für:

- 1.** Ihren Anwalt/Ihre Anwältin in Höhe der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Klage-, Berufungs-, Revisions- sowie Beschwerdeverfahren
- 2.** das Gerichtsverfahren (dafür entstehen im Sozialrecht in der Regel keine Kosten)

WANN BEKOMMEN SIE DIE PROZESSKOSTENHILFE NUR ALS DARLEHEN?

Sie bekommen die Prozesskostenhilfe als Darlehen, wenn Ihr Einkommen oder Vermögen eine bestimmte Summe übersteigt. Es kommt auch darauf an, ob Sie Kinder oder einen Ehepartner/eine Ehepartnerin haben. Dann können gegebenenfalls bestimmte Freibeträge von Ihrem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen abgezogen werden.

Auf der Internetseite www.pkh-vkh.de können Sie selbst prüfen, ob Sie Prozesskostenhilfe als Zuschuss oder Darlehen bekommen können.

MÜSSEN SIE DAS DARLEHEN ZURÜCKZAHLEN?

Hier ist wieder zu unterscheiden, ob Ihre Klage erfolgreich war oder nicht:

1. Ihre Klage war erfolgreich

Die Behörde hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es entsteht keine Darlehensverpflichtung

2. Ihre Klage war nicht erfolgreich

Wenn Sie die Prozesskostenhilfe als Darlehen bekommen haben, müssen Sie die Prozesskostenhilfe in 48 Monatsraten zurückzahlen. Sie zahlen also vier Jahre lang jeden Monat einen kleinen Teil des Darlehens zurück.



Hinweis

Wenn Ihnen Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, darf Ihre anwaltliche Vertretung mit Ihnen keine Vergütungsvereinbarung (siehe S. 124) abschließen. Sie darf dann auch keine zusätzlichen Gebühren aus einer mit Ihnen bereits vorher abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung für dieses Verfahren verlangen.



Kosten im Verwaltungsgerichtsverfahren:

Im Verwaltungsgerichtsverfahren richten sich die Gebühren der Anwältin/des Anwalts abweichend vom sozialgerichtlichen Verfahren in der Regel nach dem Gegenstandswert. Dies ist zum Beispiel der Geldwert der geltend gemachten Leistung. Wie hoch die einzelne Gebühr konkret ist, ist in einer Tabelle im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt.

WIE HOCH SIND DIE ANWALTSKOSTEN IM SOZIALRECHT?

Diese Frage ist nur unter folgenden Voraussetzungen für Sie wichtig:

- Sie möchten sich durch eine Anwältin/einen Anwalt im sozialrechtlichen Verfahren unterstützen lassen.
- Sie müssen sich durch eine Anwältin/einen Anwalt im Revisionsverfahren vertreten lassen.
- Sie haben keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, welche die Kosten für eine Beratung und Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren übernimmt.
- Sie haben keinen Beratungshilfe- und/oder Prozesskostenhilfeanspruch.

Durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sind die Kosten für die Beratung und Vertretung durch Anwält*innen festgelegt.

Das Gesetz inklusive Vergütungsverzeichnis finden Sie hier: www.gesetze-im-internet.de/rvg/

WAS IST EINE VERGÜTUNGSVEREINBARUNG?

Manche Anwält*innen wollen eine Vergütungsvereinbarung mit Ihnen abschließen, anstatt nach der gesetzlichen Vergütung abzurechnen. Das bedeutet, dass Anwält*innen mit Ihnen einen Vertrag schließen wollen, in dem höhere Gebühren festgelegt sind als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehen. Häufig legen Anwält*innen in einer Vergütungsvereinbarung auch hohe Stundensätze fest. Aus Sicht der Anwält*innen

ist das verständlich, für Sie wird es aber teurer.

Sie sollten möglichst keine Vergütungsvereinbarung abschließen. Rechtsschutzversicherungen übernehmen diese Zusatzkosten nicht. Erhalten Sie Prozesskostenhilfe, darf die Anwältin/der Anwalt keine Vergütungsvereinbarung mit Ihnen abschließen.

WAS KOSTET EINE ANWALTICHE ERSTBERATUNG?

Für ein Gespräch zur Erstberatung dürfen Anwält*innen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bis zu 190 Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer (Stand 2025) berechnen. Viele Anwält*innen berechnen für die Erstberatung viel weniger als 190 Euro. Informieren Sie sich vorab darüber, was die Erstberatung bei der jeweiligen Anwältin/dem jeweiligen Anwalt kostet. Während der Erstberatung erfahren Sie oft schon, ob Sie mit einem Widerspruch oder einer Klage wahrscheinlich Erfolg haben werden oder nicht.

WIE HOCH SIND DIE ANWALTICHEN GEBÜHREN IM WIDERSPRUCHSVERFAHREN?

Für die Unterstützung im Widerspruchsverfahren können Anwält*innen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eine ‚Geschäftsgebühr‘ verlangen. Im Sozialrecht gelten Rahmengebühren. Der Rahmen für die Geschäftsgebühr liegt zwischen 65 Euro und 837 Euro (Stand 2025). Das heißt, die Anwältin/der Anwalt darf grundsätzlich eine Gebühr fordern, deren Höhe zwischen 65 Euro und 837 Euro liegen darf. Die tatsächlichen Kosten richten sich vor allem danach, wie hoch der Aufwand für die Anwält*innen ist. Wenn Anwält*innen mehr als 391 Euro (Stand 2025)

zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer und Auslagen (Porto, Telefon) von Ihnen verlangen, müssen sie Gründe dafür nennen. Sie müssen nachweisen, dass ihre Arbeit schwierig oder aufwändig war. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sie besonders viele Briefe schreiben mussten. Oder sie mussten besonders viele Telefongespräche führen. Widerspruchsverfahren, in denen es um die Anerkennung einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente geht, gelten zum Beispiel als schwierig und aufwändig.

In Ausnahmefällen können im Widerspruchsverfahren weitere Kosten für Sie entstehen. So können Anwäl*innen anteilig eine ‚Einigungsgebühr‘ von Ihnen verlangen, wenn sie geholfen haben, dass Sie und die Behörde sich außergerichtlich einigen. Das heißt: Sie einigen sich, bevor es zur Klage kommt. Auch hier müssen Anwäl*innen nachweisen, dass die Einigung umfangreich und/oder schwierig war, um eine höhere Gebühr als 391 Euro zu erhalten. Die Behörde hat bei einer Einigung einen Teil (in der Regel die Hälfte) der Einigungsgebühr zu bezahlen.

Haben Sie bei der Anwältin/dem Anwalt bereits eine Erstberatung in Anspruch genommen, so ist die Beratungsgebühr auf die Geschäftsgebühr anzurechnen. Das heißt, die Geschäftsgebühr verringert sich um die von Ihnen bereits gezahlte Beratungsgebühr.

WIE HOCH SIND DIE ANWALTSGEBÜHREN BEI EINER KLAGE?

Für ihre Unterstützung im Klageverfahren erheben Anwält*innen eine ‚Verfahrensgebühr‘. Zum Beispiel dafür, dass sie die Klage erheben und begründen, Akten prüfen, Stellungnahmen schreiben. Der Gebührenrahmen für die Verfahrensgebühr liegt im RVG derzeit zwischen 65 Euro und 719 Euro. In der Regel berechnen Anwält*innen die Mittelgebühr von 392 Euro. Die Höhe der Verfahrensgebühr hängt auch davon ab, ob die Anwältin/der Anwalt schon im Widerspruchsverfahren für Sie tätig war. Denn dann wird die Geschäftsgebühr, die Sie für das Widerspruchsverfahren gezahlt haben, auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Haben Sie zum Beispiel 391 Euro Geschäftsgebühr gezahlt, wird diese zur Hälfte (195,50 Euro) auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Beträgt die Verfahrensgebühr zum Beispiel 392 Euro, verringert sich diese somit auf 196,50 Euro (392,00 Euro abzüglich 195,50 Euro).

Die ‚Terminsgebühr‘ berechnen Anwält*innen für Termine, die sie in Ihrem Auftrag wahrnehmen. Zum Beispiel für Termine vor Gericht oder für Gespräche mit der Gegenseite (Behörde). Der Gebührenrahmen für die Terminsgebühr liegt im RVG zwischen 65 Euro und 665 Euro (Stand 2025). In der Regel berechnen Anwält*innen die Mittelgebühr von 365 Euro.

Manchmal einigen sich beide Seiten schon während des Gerichtsverfahrens. Es kommt zum Beispiel zu einem sogenannten ‚Vergleich‘, und das Gerichtsverfahren ist nach Annahme des Vergleichs beendet. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann dann nach dem RVG eine ‚Einigungsgebühr‘ verlangen. Die Höhe der Einigungsgebühr entspricht der

Verfahrensgebühr, die die Anwältin/der Anwalt berechnet hat. Das heißt, hat die Anwältin/der Anwalt 392 Euro Verfahrensgebühr verlangt, dann verlangt er/sie auch 392 Euro Einigungsgebühr.

Dazu kommen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Kosten zum Beispiel für Kopien, Fahrten und Geschäftsreisen. Außerdem werden Kosten für Porto und Telefonkosten berechnet, letztere meist in Höhe einer Pauschale von einmalig 20 Euro. Schließlich sind auf den Gesamtbetrag in der Regel noch 19 Prozent Mehrwertsteuer zu zahlen.

Bei Einlegen einer Berufung und einer Revision entstehen weitere Anwaltskosten.



Tipp: Fragen Sie auf jeden Fall nach den anfallenden Kosten, bevor Sie die Beratung einer Anwältin/eines Anwalts in Anspruch nehmen. Wird diese/dieser für Sie im Rahmen des Widerspruchs- und/oder Klageverfahrens tätig, bitten Sie vorab um eine schriftliche Mitteilung über die voraussichtlichen Kosten der Vertretung.

WANN ERSTATTET DIE BEHÖRDE DIE ANWALTSKOSTEN?

Ist Ihre Klage ganz oder teilweise erfolgreich, bekommen Sie Ihre Anwaltskosten in der Regel komplett oder anteilig von der **Behörde** zurückerstattet. Wenn Sie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben, dann muss die Behörde nur die Kosten in Höhe der Anwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz übernehmen. Den Rest müssen Sie selbst zahlen.

Ist Ihre Klage nicht erfolgreich, dann müssen Sie Ihre Anwältin/Ihren Anwalt komplett selbst bezahlen (außer, Sie haben für dieses Verfahren eine Kostenzusage Ihrer Rechtsschutzversicherung oder das Gericht hat Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt). Wenn Sie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben, übernimmt auch die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten in Höhe der Anwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Den Rest müssen Sie selbst bezahlen.

KAPITEL 12

GLOSSAR



Was bedeutet was?

Behörde

Der Begriff der ‚Behörde‘ wird in dieser Broschüre stellvertretend für die Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger verwendet. Also zum Beispiel für gesetzliche Kranken-, Pflege- und Unfallkassen, Rentenversicherungsträger, die Agentur für Arbeit, Jobcenter, Versorgungsämter, Jugend- und Sozialämter und für die Träger der Eingliederungshilfe.

Beigeladene

Das Sozial- oder Verwaltungsgericht kann Dritte zu einem Verwaltungsprozess hinzuziehen (beiladen), wenn deren rechtliche Interessen von der Entscheidung berührt sind. Das kann zum Beispiel eine andere Behörde oder ein Leistungserbringer sein. So kann beispielsweise der Träger der Eingliederungshilfe zum Prozess hinzugezogen werden, wenn sich die antragstellende Person mit der Krankenkasse um ein Hilfsmittel streitet, das auch zur Teilhabe beitragen soll.

Beistand/Bevollmächtigte*r

Jede*r hat die Möglichkeit, sich bei Gesprächen mit einer Behörde durch einen Beistand begleiten zu lassen. Beim Beistand handelt es sich in der Regel um eine Vertrauensperson, die bei Gesprächen oder Verhandlungen unterstützt (vgl. § 13 SGB X).

Im Unterschied zum Beistand vertritt ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte die Interessen der beteiligten Person. Voraussetzung ist eine Vollmacht, die die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers Handlungen vorzunehmen (zum Beispiel Anträge zu stellen). Die Behörde muss sich mit allen Anliegen an die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten wenden. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen/zurückgenommen werden (vgl. § 13 SGB X).

Vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten können die Kläger*innen mit einem Beistand erscheinen (beispielsweise jemandem aus der Familie oder einer Vertrauensperson). Außerdem können sie sich zum Beispiel von Anwält*innen, Rechtslehrer*innen einer Hochschule, volljährigen Familienmitgliedern, Steuerberater*innen, oder Gewerkschaften vertreten lassen (vgl. § 73 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz/SGG). Nur Prozessbevollmächtigte dürfen die Vertretung vor dem Bundessozialgericht vornehmen. Das können zum Beispiel sein: Anwält*innen, Rechtslehrer*innen an Hochschulen und Gewerkschaften (vgl. § 73 Abs. 4 SGG, § 67 VwGO).

Bekanntgabe

Damit die Entscheidung einer Behörde wirksam werden kann, muss die Entscheidung bei der betroffenen Person beziehungsweise bei der anwaltlichen Vertretung angekommen sein. In der Regel erhält die Person einen Brief von der Behörde. Dieser gilt als angekommen, wenn er sich zum Beispiel im Hausbriefkasten der Person befindet.

Einwilligungsvorbehalt

Ein Einwilligungsvorbehalt ist eine spezielle Anordnung des Betreuungsgerichts. Sie kann zusätzlich zu einer Betreuer*innenbestellung erfolgen. Ein Einwilligungsvorbehalt schränkt die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person ein. Voraussetzung eines Einwilligungsvorbehaltes ist, dass ohne einen solchen eine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen der betreuten Person droht und diese ihren Willen nicht frei bilden oder danach handeln kann.

Erörterungstermin

In einem Erörterungstermin kann der zuständige Richter/ die zuständige Richterin beim Sozial- oder Verwaltungsgericht mit allen Beteiligten sprechen. Zum Beispiel um Missverständnisse auszuräumen oder die Rechtslage zu erklären. Dieser Termin ist nicht öffentlich. Das bedeutet: An diesem Termin dürfen nur die Beteiligten und ihre Rechtsvertretungen oder Beistände teilnehmen. Weitere Vertrauenspersonen oder unbeteiligte Personen dürfen nicht teilnehmen. Beim Erörterungstermin wird kein Urteil gesprochen.

Gegner, Gegnerin oder Gegenseite

Wenn Sie eine Klage bei Gericht einreichen, dann haben Sie immer eine Gegenseite, Gegnerin oder einen Gegner. Streiten Sie sich zum Beispiel vor Gericht mit Ihrem Nachbarn/Ihrer Nachbarin, dann ist dieser/diese die Gegenseite. Streiten Sie sich vor Gericht mit einer Versicherung, dann ist die Versicherung die Gegenseite.

Die Gegenseite ist aus Ihrer Sicht immer die Person, das Unternehmen oder die Behörde, mit der/dem Sie sich vor Gericht streiten.

Gerichtsbescheid

Das Sozial- oder Verwaltungsgericht kann auch ohne eine mündliche Verhandlung, bei der Kläger*in und Beklagte*r gehört werden, mit einem Gerichtsbescheid eine Entscheidung treffen. Dies kann der Fall sein, wenn es keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten gibt, die von dem Kläger/der Klägerin und/oder dem/der Beklagten vor dem Gericht zu erläutern sind und wenn der Sachverhalt klar ist. Die Beteiligten sind vorher anzuhören. Der Gerichtsbescheid wirkt wie ein Urteil. Die Beteiligten müssen sich an die Entscheidung des Gerichts halten.

Geschäftsunfähigkeit

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 104) sind Personen geschäftsunfähig, die entweder das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden dauerhaften Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden.

Kläger*in/Beklagte*r

Das Sozial- oder Verwaltungsgericht nennt die zwei Seiten bei einem Gerichtsverfahren in der Regel Kläger*in und Beklagte*r. Der Kläger/die Klägerin ist immer die Person oder die Behörde, die die Klage vor Gericht erhoben hat. Der/die Beklagte ist die Person oder die Behörde, gegen die ein Anspruch geltend gemacht wird.

Ein Beispiel: Michaela Turhan erhebt Klage gegen ihre Krankenkasse, weil ihr beantragter Rollstuhl nicht bewilligt wurde. Das Gericht nennt Michaela Turhan jetzt „die Klägerin“. Denn sie hat die Klage beim Sozialgericht erhoben. Michaela Turhan sagt: „Ich habe ein Recht auf den Rollstuhl.“ Die Krankenkasse ist jetzt die Beklagte. Die Versicherung sieht keinen Anspruch von Frau Turhan und sagt dann vielleicht: „Nein, die Klägerin hat kein Recht auf den Rollstuhl.“

Das Gericht hört sich dann alles an, was Kläger*in und Beklagte*r sagen. Am Ende entscheidet das Gericht, wer Recht bekommt.

Ladung

Wenn das Sozial- oder Verwaltungsgericht bei einer Streitsache eine mündliche Verhandlung für notwendig hält, bekommen die Beteiligten (Kläger*in/Beklagte*r) in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin eine Ladung zur mündlichen Verhandlung. Für ‚Ladung‘ wird manchmal auch der Begriff ‚Terminsnachricht‘ verwendet. In der Ladung werden der Termin, die Uhrzeit und der Ort der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Wenn in der Ladung vom Gericht ein persönliches Erscheinen angeordnet wird, müssen Sie persönlich zum Termin erscheinen. Mögliche Verhinderungsgründe müssen Sie dem Gericht zeitnah mitteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Am Ende eines Bescheides und eines Widerspruchsbescheides ist in der Regel eine sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt. Das ist die Information darüber, welche Rechte Sie hinsichtlich der Entscheidung der Behörde haben. So können Sie sich gegen den Bescheid oder Widerspruchsbescheid wehren, wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind. Sie können dann gegen den Bescheid Widerspruch bei der Behörde beziehungsweise Klage gegen den Widerspruchsbescheid beim zuständigen Gericht erheben. In der Rechtsbehelfsbelehrung muss aufgeführt sein, in welcher Frist Sie dies tun können. Außerdem muss dort stehen, an welche Behörde der Widerspruch/die Klage zu richten ist und in welcher Form.

Zur Niederschrift

Ein Widerspruch oder eine Klage können nicht nur schriftlich, sondern auch ‚zur Niederschrift‘ erhoben werden. In diesem Fall gehen Sie zur Behörde, gegen deren Entscheidung Sie einen Widerspruch erheben wollen. Erkundigen Sie sich bei der Behörde, welche Person dafür zuständig ist, Ihren mündlich vorgetragene(n) Widerspruch aufzuschreiben. Um eine Klage aufnehmen zu lassen, gehen Sie zum Gericht.

KAPITEL 13

ANLAGEN

*Anlage 1: Musterschreiben
Widerspruch*

*Anlage 2: Dienstaufsichts-
beschwerde*

ANLAGE 1: MUSTERSCHREIBEN WIDERSPRUCH

[Ihre eigene Adresse]¹

[die Adresse der Behörde]

[Ort, Datum]

Widerspruch gegen den Bescheid vom [Datum]

[das Aktenzeichen der Behörde]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid vom [Datum], der mir am [Datum] zugegangen ist. Nachfolgend begründe ich meinen Widerspruch:

[An dieser Stelle eine ‚Musterwiderspruchsbegründung‘ für alle denkbaren Situationen zu formulieren, ist nicht möglich. Daher beschränkt sich diese ‚Musterbegründung‘ auf Hinweise, die für einen Widerspruch hilfreich sein könnten:

- Beschreiben Sie möglichst konkret, womit Sie im Bescheid nicht einverstanden sind.
- Vielleicht wurde ein Bedarf oder ein Teil Ihres Antrages nicht berücksichtigt. Dann weisen Sie im Widerspruch darauf hin, zum Beispiel dass der Rollstuhl nicht in der für Sie erforderlichen Weise ausgestattet ist.

¹ Alles, was in den folgenden Musterschreiben in Klammern steht, müssen Sie durch Ihre persönlichen Angaben ergänzen.

- Wenn Sie mit einem Teil des Bescheides einverstanden sind, zum Beispiel dass Ihnen Assistenzleistungen bewilligt wurden, aber aus Ihrer Sicht zu wenige Stunden, dann widersprechen Sie auch nur der Stundenzahl. Erklären Sie, warum Sie mehr Assistenz brauchen.
- Bitte bleiben Sie sachlich.
- Wichtig! Suchen Sie sich ‚Bündnispartner*innen‘ und ‚Argumentationshilfen‘. Eine neue ärztliche Stellungnahme, ein Entlassbericht einer Rehaklinik, der Bericht einer sozialpädiatrischen Einrichtung und anderes kann Ihren Widerspruch wirksam unterstützen.]

Ich bitte um zeitnahe Prüfung meines Widerspruchs unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und einer Neubescheidung im Rahmen der gesetzlichen Fristen. Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt meines Widerspruchs.

Freundliche Grüße

Unterschrift

Sie selbst, eine bevollmächtigte Person oder Ihre gesetzliche Vertretung müssen den Widerspruch eigenhändig und persönlich unterschreiben.

ANLAGE 2: DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE

Gegen respektloses Verhalten oder beleidigende sowie herablassende/diskriminierende Äußerungen von Mitarbeiter*innen der Behörde können Sie mittels einer Dienstaufsichtsbeschwerde vorgehen. Sie sollten Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen nicht hinnehmen.

Auch wenn Sie nachweisen können, dass der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin der Behörde nicht gewissenhaft gearbeitet oder Unterlagen verlegt hat, können Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist kostenfrei und Sie können diese sowohl mündlich als auch schriftlich ohne gesetzlich vorgesehene zeitliche Befristung bei der/dem direkten Dienstvorgesetzten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin einlegen. Dies ist in der Regel die Leitung der Behörde.

Die Schriftform ist zu bevorzugen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde sollte außerdem möglichst zeitnah nach dem Fehlverhalten des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin eingereicht, zudem ausführlich begründet und das beanstandete Verhalten genau beschrieben werden.

Solch eine Dienstaufsichtsbeschwerde könnte wie folgt aussehen:

[Ihre eigene Adresse]

[die Adresse des Arbeitgebers]

[Ort, Datum]

Sehr geehrte/geehrter ... [Name der/des
Dienstvorgesetzten],

ich lege eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ihren
Mitarbeiter/Ihre Mitarbeiterin [Name des Mitarbeiters/
der Mitarbeiterin] ein.

Diese/dieser hat sich mir gegenüber respektlos verhalten
... [ausführliche Beschreibung des Verhaltens].

Bitte bewerten Sie den geschilderten Sachverhalt
dienstaufsichtlich.

Ich bitte um eine Stellungnahme in angemessener Zeit und
behalte mir weitere rechtliche Schritte vor.

Freundliche Grüße

Unterschrift

Der/die Dienstvorgesetzte prüft die
Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich und erlässt einen
Bescheid. Ergibt die sachliche Prüfung,
dass Ihre Vorwürfe berechtigt sind, kann es zu
entsprechenden Sanktionen des Mitarbeiters/der
Mitarbeiterin kommen (zum Beispiel Rüge, Versetzung,
Wechsel der Zuständigkeit, Unterbinden des Verhaltens).

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Märkische Straße 239a

44141 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-detmold.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Xantener Straße 46

50733 Köln

Telefon: 02 21 – 29 29 36 0

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstraße 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Hollestraße 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de

Barrierefreiheit

*Sie finden diese Broschüre
in unterschiedlichen
Formaten auf unserer
Internetseite:*



www.ksl-nrw.de/ksl-konkret

Impressum

Koordinierungsstelle der KSL.NRW
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen
Tel: 02 09-95 66 00 30
E-Mail: info@ksl-nrw.de

Text und Redaktion:
Ulrike Häcker, KSL.Detmold
Manuel Salomon, Koordinierungsstelle der KSL.NRW
Martina Steinke, KSL.Münster
Natalie Ziemann, KSL-MSi-NRW
Tobias Fischer, (ehemals) KSL.Düsseldorf
Karin Hammermann (ehemals) und
Marcus Windisch, Koordinierungsstelle der KSL.NRW

Design:
Lucas Schnurre, Koordinierungsstelle der KSL.NRW

Druck: druckpartner GmbH

Korrektorat: Tanja Jentsch, 7Silben

ISBN 978-3-9824316-7-3



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

